J. Can. P.
336.

J. can. P.
336 Ermanung

Jus Can. P. 336.
Can. P.
336

Ueber die

Ernennung

des Herrn

Kardinals Fesch

zum

Koadjutor und Nachfolger des Kurfürsten Reichs-Erzkanzlers.

Wien,

1806.

Nicht auf sich denke ein jeder;

sondern auf das Wohl der andern.

Philipper 2, 4.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nicht leicht wird man in der Geschichte Deutschlands eine Begebenheit finden, die eine so allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte, als der Entschluß des Kurfürsten Reichs-Erzkanzlers, sich vom Papste in der Person des Kardinals Fesch einen Koadjutor und Nachfolger zu erbitten. Die eminente Würde eines Reichs-Erzkanzlers, des einzigen noch übrigen geistlichen Kurfürsten, ist so innig mit der Verfassung des ganzen Reichs verwebt, daß es von jeher Kaisern und Ständen nicht gleichgültig blieb, in wessen Händen dieses wichtige Amt war, daß es von jeher Alle interessirte, diesen so wenig, als möglich, von einheimischer und fremder Gewalt abhängig zu wissen. Zu bewundern ist es daher gewiß nicht, wenn allen Ständen des Reichs dieser so geheim gehaltene Entschluß unerwartet war, und zu verdenken ist es keinem Deutschen, der für die alte ehrwürdige freie Verfassung Deutschlands und dessen Unabhängigkeit noch einigen Sinn hat,

wenn er diese Begebenheit in ihrem Ursprunge, in allen ihren Folgen und in allen ihren rechtlichen und politischen Verhältnissen zu betrachten sich die Freiheit nimmt. Die freie Verfassung Deutschlands interessirt nicht bloß die Stände des Reichs; auch jedem deutschen Bürger, jedem mittelbaren Unterthanen ist sie wichtig. Keinem kann es gleichgültig seyn, ob künftig Gesetze noch gelten, Keinem, ob Freiheit für Alle bloß ein leeres Wort seye. Jedem muß daher auch eine solche Betrachtung gestattet werden, die in keinem Falle nachtheilig, in manchem vielleicht nützlich und wohlthätig seyn kann.

Der Entschluß des Kurfürsten wurde zur Kunde des Reichs, zur Wissenschaft Aller durch das Schreiben gebracht, welches der Reichs-Direktorial-Gesandte, Reichs-Freiherr von Albini, mittelst des gewöhnlichen Weges der Reichs-Diktatur dd. 27. Mai am 28. Mai d. J. mittheilte. Es lautet mit Weglassung der bekannten Titulaturen wörtlich, wie folgt:

„Der nach schweren Kriegen im Jahre 1803 „zu Stand gekommene, zum Reichsfundamental„gesetz förmlich erhobene Deputations-Haupt„schluß hat ganz Deutschland mit neuer Hof-

„nung belebt, daß durch dessen Vollziehung
„Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, alle
„Reichsbande neu geknüpft und die Konstitu-
„tion in ihren wesentlichsten Theilen werde
„erhalten werden. Allein neue Kriege, wor-
„an das Reich zwar keinen Theil hatte, de-
„ren Schauplatz es jedoch seyn mußte, haben
„diese Hofnung nicht nur sehr entfernt, son-
„dern ihre jetzt schon bekannte, und noch nicht
„ganz zu übersehende, Folgen haben selbst über
„viele jetzt noch bestehende Reichsstände die ge-
„rechtesten Sorgen verbreitet, daß auch ihre
„reichsgesetzliche Gerechtsame und Besitzungen
„mehr oder weniger geschmälert, am Ende
„aber kaum noch ein Schatten der alten Reichs-
„Konstitution übrig gelassen werden dürfte.
„Seine Kurfürstliche Gnaden, der Kurfürst
„Reichs-Erzkanzler, mein gnädigster Herr, als
„Primas und Erzbischof von Deutschland,
„haben aller angewandten Mühe ungeachtet
„die Einrichtung der deutschkatholischen Kir-
„che nach dem Sinne des gedachten Reichs-
„fundamentalgesetzes noch nicht erwirken kön-
„nen; ja es war Höchstdenselben nicht einmal
„noch möglich, Ihr eigenes Metropolitan-Ka-

„pitel zu konstituiren. Sogar sahen Sie die „Ihnen durch den Deputations-Hauptschluß „zur Dotation angewiesenen Lande und Ein„künfte verschiedentlich, schon bei Ihren Leb„zeiten, und noch mehr nach Ihrem Tode, „bedroht; dabei in langjährigen schweren Ge„schäften und Sorgen bis zum drei und sechs„zigsten Lebensjahre vorgerückt, konnten Sie „länger nicht anstehen, sich einen Regierungs„gehülfen, Koadjutor und Nachfolger auszu„ersehen, dem es an Geistes- und Körper„kräften, persönlichem Ansehen, auch mächti„ger Unterstützung nicht fehle, um Ihnen „noch während Ihrer Regierung die Behau„ptung aller Ihrer gesezlichen Vorrechte und „Gerechtsame, auch die Erhaltung Ihres Kur„staats zu erleichtern, und um solchen nach „Ihrem über kurz oder lang erfolgenden Ab„leben selbst zum Besten des Reichs und sei„ner Verfassung eine fortwährende Dauer zu „verschaffen. Von allen diesen höchst wich„tigen Betrachtungen geleitet haben Seine „Kurfürstliche Gnaden geglaubt, auf kein „mehr würdiges Subjekt als auf Seine Emi„nenz, den Herrn Kardinal Fesch, verfallen

„zu können, Deren Geschlechts-Vorfahren sich „schon zeitig im funfzehnten und sechszehnten „Jahrhunderte in öffentlichen Diensten deut- „scher Lande ausgezeichnet haben, und welche „selbst für Ihre Person, als ein Herr in „den besten Mannsjahren, und schon länger „des h. Stuhls zu Rom Kardinal, hierzu in „sich alle wesentlichen Eigenschaften in einem „vorzüglichen Grade verbinden. Diesen Herrn „also haben Sich Seine Kurfürstliche Gna- „den als Ihren Koadjutor und Nachfolger „von Seiner päpstlichen Heiligkeit erbeten, „auch Sr. Kaiserl. Majestät, dem Allerhöch- „sten Reichsoberhaupte, Allerhöchst welche „nach Ihrer Weisheit dieser durch die Zeit- „umstände gerechtfertigten Entschliessung zu- „versichtlich Ihren allerhöchsten Beifall er- „theilen werden, davon die schuldige Anzei- „ge gemacht; mir aber haben Se. Kurfürstl. „Gnaden gnädigst aufgetragen, Ew. Exzel- „lenzen, Hochwürden, Hochwohl- und Wohl- „geboren davon die gegenwärtige Mitthei- „lung zu machen, und Dieselben ergebenst „zu ersuchen, Ihre höchst und hohen Komit- „tenten hievon in Kenntniß zu setzen."

„Indem ich mich nun dieses höchsten Auf„trags hierdurch schuldigst entledige; so ha„be ich zugleich die Ehre, die Versicherung „der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzu„zusetzen, womit ich bin u. s. w."

Ueber diese Mittheilung hat sich bis jetzt noch Niemand öffentlich erklärt, als der Kaiser Napoleon in seiner berühmten Missive an den Senat vom 5. Junius, und das supprimirte Regensburger Domkapitel in seiner Antwort vom 29. Mai 1806.

Der erstere sagte *): l'Archichancelier de l'Empire d'Allemagne, Electeur de Ratisbonne et Primat de Germanie, nous ayant fait connoitre, que son intention étoit de se donner un coadjuteur, et que, d'accord avec ses ministres et les principaux membres de son chapitre, il avoit pensé, qu'il étoit du bien de la religion et de l'Empire germanique, qu'il nommât a cette place notre Oncle et Cousin, le Cardinal Fesch, notre grand aumonier et archevêque de Lyon, nous avons accepté la dite nomi-

*) Nach dem Moniteur vom 6. Junius.

nation au nom du dit Cardinal. Si cette determination de l'Electeur Archichancelier de l'Empire germanique est utile a l'Allemagne, elle n'est pas moins conforme à la politique de France.

Die Antwort der Regensburger Domherrn auf das an sie gelangte Kurfürstliche Notifikations-Schreiben vom 26. Mai ist zuerst durch den Moniteur in französischer, noch nirgends aber in der Original-Sprache, bekannt gemacht worden. Es ist vom 29. Mai und folgenden wesentlichen Inhalts:

„Seine Kurfürstliche Gnaden hätten dem „Kapitel unterm 26. Mai gnädigst eröfnet, „daß Sie Sich bei den gegenwärtigen po„litischen Zeitumständen bewogen gesehen hät„ten, Seiner Päpstlichen Heiligkeit Se. Emi„nenz den Herrn Kardinal Fesch zum Ko„adjutor und Nachfolger vorzuschlagen und „Denselben Sich zu erbitten. Da dieser Herr „mit den erhabensten Eigenschaften Verbin„dungen vereinige, die den größten Nutzen „für dieses Erzbisthum und den Kurstaat „versprechen; so seye die vom Kurfürsten aus „der reinsten Sorge für das Wohl der deut-

„schen Kirche ergriffene, von den Zeitum-
„ständen herbeigeführte, Maaßregel ein neuer
„Beweis, daß Sich Se. Kurfürstl. Gnaden
„unaufhörlich und in den bedenklichsten Zei-
„ten mit dem Wohle dieser Kirche beschäfti-
„gen, und daß Höchstdieselben nach dem Ka-
„rakter eines erhabenen Genies um so meh-
„rere Hülfsquellen finden, je größer die Ge-
„fahr seye, der man zu begegnen habe. Das
„Kapitel verdanke es der Vorsehung und den er-
„habenen Eigenschaften des Kurfürsten, daß
„die Kirche zu Regensburg im Sturme der
„letzten Zeiten das Schicksal so vieler andern
„deutschen Kirchen nicht gehabt habe. Der
„Kurfürst könne daher sich vom lebhaften
„Dankgefühle des Kapitels für den unermü-
„deten Eifer überzeugen, mit welchem Der-
„selbe die Existenz der Regensburger Metro-
„politanKirche und selbst die Erhaltung ihrer
„Kapitularen zu versichern bemüht gewesen.
„Möge der Allmächtige eine glükliche Vollen-
„dung des angefangenen Geschäfts gestat-
„ten!!„

Die Antwort des ehemaligen Mainzer Dom-
kapitels auf das ihm ebenfalls zugegangene Kur-

fürstliche Notifications-Schreiben ist bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt; man weiß jedoch mit ziemlicher Zuverläßigkeit, daß es diesen Schritt nicht aus eben diesem Gesichtspunkte, wie die Regensburger Domherrn, angesehen; und eben die bis jetzt verzögerte Bekanntmachung giebt der Sage mehreres Gewicht. Dieses Kapitel hatte nach der jüngsten Päpstlichen Bestätigungs-Bulle des Regensburger Erzbisthums und Primats von Deutschland das Recht, im Falle der Kurfürst Erzkanzler sterben, oder der Erzbischöfliche Stuhl auf irgend eine andere Art erledigt werden sollte, ehe die Organisation und Konfirmation des neuen Metropolitan-Kapitels zu Stande gebracht seyn würde, unverzüglich nach den Statuten der Mainzer supprimirten Metropolitan-Kirche zur Wahl eines neuen Erzbischofs zu schreiten *).

*) Die päpstliche Erections- Translocations- oder ConfirmationsBulle ist nach des Verfassers Wissen, noch nicht in der Original-Sprache abgedruckt; sondern nur das Konsistorial-Protokoll, Paris vom 1 Februar 1805, auf welchem die Bulle beruht. In diesem heißt es: S'il arrivoit, qu' avant cette organisation et confirmation (des neuen Metropolitan-Kapitels) l'eglise metropolitaine de

Es glaubte daher, seine sowohl gegründeten Rechte verlezt und sah vielleicht alle die Folgen voraus, welche ein solcher Schritt für Kirche und Staat haben könnte. Ueberdieß hat sich dieses Kapitel von jeher durch ächten deutschen Patriotismus ausgezeichnet, und sich am reinsten von fremder Abhängigkeit erhalten. Nicht wenige sollen daher auch Willens gewesen seyn,

Ratisbonne fut privée de ſon paſteur, ou par la mort be l'archevêque Charles Theodore, *ou de quelle manière, que ce ſoit*, nous voulons et ordonnons, vu l'urgence de proceder ſans delai à l'élection d'un nouvel archevêque, que, pour ce cas ſeulement, le droit d'election du chapitre de Ratisbonne ſoit ſuſpendu, et que les chanoines de l'ancienne egliſe metropolitaine de Mayence ſoient autoriſées, d'elire et de preſenter à notre confirmation ou à celle de nos ſucceſſeurs un nouvel archeveque de Ratisbonne, d'après les ſtatuts de leur égliſe ſupprimée, dans le tems legal, et en obſervant les formes preſcrites. Dieses mit vieler Circumspection und Behutsamkeit abgefaßte Konsistorial-Protokoll ist zuerst im Moniteur vom 24 April 1805 abgedruckt.

durch eine förmliche Protestation sich eben so auszuzeichnen, wie die Domherren Anethan, Wormbs, Becqueres und Dhamen zu Kölln, die, unerschrocken sich hingebend der Rache des mächtigen Ludwigs XIV., der Sache der Deutschen treu blieben *). Aber umgeben von französischen Bajonetten, ganz abhängig von Kurfürsten, fern von aller Hülfe ist es von diesen Domherrn eben nicht zu bewundern, wenn auch sie nicht groß genug dachten, gegenwärtigen Genuß dem Besten der Nachkommen, den Privat-Vortheil dem Allgemeinen, aufzuopfern. Vielleicht waren sie schon vom eiligen Danke unterrichtet, den die Regensburger Domherrn, ihrer weit günstigeren Lage ungeachtet, sogleich gebracht hatten. Auch sie votirten Dank in allgemeinen Ausdrücken, begnügten sich, ihre Rechte für die Zukunft zu verwahren, oder zu wünschen, daß sie wären geehret worden, und den ungewöhnlichen Schritt durch die bedenklichen Zeitumstände zu entschuldigen.

*) 1688 in der bekannten und so wichtigen Wahl des Prinzen Joseph Klemens von Baiern, und der Postulation des Kardinals Egon, Landgrafen von Fürstenberg, zum Erzbisthum Kölln.

Nicht wenig trug wohl das zum Entschlusse der Domherrn bei, daß Anfangs überall sich die nicht unwahrscheinliche Sage verbreitete, der Kurfürst-Erzkanzler habe nicht aus eigenem Antriebe, sondern bloß auf fremden Rath oder Befehl gehandelt, dem auszuweichen für niemand gefährlicher, als für die Aschaffenburger Domherrn gewesen seyn dürfte. Ihm entgegen zu arbeiten schien bedenklich, auch unnütz. Allein bald kam das Publikum von diesem Wahne zurück. Pariser Nachrichten sagten, und die angeführte Missive des Kaisers bestätigte, daß nicht etwa von Paris aus dieser Entschluß diktirt wurde, sondern ohne alle fremde Einmischung in der Seele des Kurfürsten selbst entstanden seye, der kein anderes Mittel gekannt habe, Staat und Kirche zu retten, und die zusammenstürzende deutsche Verfassung zu erhalten. Geflissentlich und mit aller Oeffentlichkeit wurde von Regensburg aus dem ersten Gerüchte widersprochen, und mit grosser Zufriedenheit die Sache als ein Meisterstück der Politik, als die eigene Schöpfung des erhabensten Genies, angepriesen. Fromme Katholiken, denen die Säkularisation deutscher Bisthümer ein Aergerniß war, sahen hierin den

Triumph der katholischen Kirche über die Macht der Protestanten; egoistische Patrioten des Kurstaats erblickten, vergessend ihrer Pflichten gegen das deutsche Vaterland, die Konsolidirung und die Vergrösserung des Kurstaates. Tausend Plane wurden dazu entworfen, und man schien nun zu besorgen, daß durch des französischen Kaisers Willen der Kurstaat zu groß werde, und so den Neid und die Eifersucht reitzen könne. Aber die Leidenschaften des Augenblicks sind abgekühlt, und deutscher Patriotismus siegt über kleinlichen Egoismus.

„War denn wirklich, frägt man, die Gefahr für den Kurstaat so groß, daß ein in der Geschichte Deutschlands noch nie gehörter Entschluß statt finden mußte? Und wenn die größte Gefahr wirklich vorhanden war, konnte dadurch ein gegen alle Verfassung und Observanz des Reichs und der deutschen Kirche gefaßter Entschluß gerechtfertigt werden? War sonst kein Mittel vorhanden, den nämlichen Zweck zu erreichen? Durfte selbst im schlimmsten Falle der wirklich gedrohten Vernichtung des Kurstaats ein Mittel ergriffen werden, wodurch die ganze Verfassung des Reichs untergraben zu werden

scheint? Wird das gewählte Mittel den Zweck erreichen, dem Kurstaate zum Besten des Reichs und seiner Verfassung eine fortwährende Dauer zu verschaffen?„

Diese Fragen sind es, welche der Verfasser mit Freimüthigkeit, aber auch mit jener tiefen Verehrung des erhabenen Reichs-Erzkanzlers zu beantworten trachten wird, welche jeder Deutsche dem ersten Kurfürsten und den erhabenen Talenten desselben schuldig ist. Sie interessiren jeden deutschen Mann, der noch einiges Gefühl für Freiheit und freie Verfassung hat. Der Verfasser darf daher auch den Vorwurf nicht fürchten, daß er sich in Dinge mische, die nur den Papst, den Kaiser und die Stände des Reichs interessiren, deren Stimme öffentlich *) sich noch nicht habe hören lassen; und von denen allein die Entscheidung in dieser wichtigen

*) Sage, nicht zu verbürgende Sage, ist's: der Kaiser habe dem Kurfürsten erklärt, nur ein nach den Gesetzen des Reichs und der Kirche gewählter Koadjutor könne auf seinen Beifall zählen; Sagen, der Papst habe die Bestätigung oder Ernennung verweigert: denn der Koadjutor müsse nach den Statuten der Mainzer Kirche gewählt oder

Sache zu erwarten sind. In Dingen, die gemeines Wohl betreffen, darf der gemeinste Bürger der Republik mitsprechen, wenn er nur von Leidenschaften sich nicht hinreissen läßt, die Gränzen gesetzmäßiger Sprache zu vergessen. Man hat diese Befugniß, über die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs seine Meinung zu sagen, noch nie bestritten. Ueber den Basler Frieden, über die Demarkations- und Neutralitäts-Linie, über die Säkularisation, über den jüngsten Reichs-Deputations-Schluß hat man eine Menge Schriften für und wider. Sie sind zum Theil unter die Gesandtschaften zu Regensburg vertheilt worden. Fast alle Reichs-Angelegenheiten werden von Privat-Schriftstellern von allen Seiten öffentlich zum Besten der Verfassung beleuchtet.

oder postulirt werden. Deßhalb wolle man nun auch dem Kardinal Fesch das Indigenat-Recht ertheilen, ein deutsches Fürstenthum geben, und dann inzwischen durch des Nuntius Hülfe von dem neu konstituirten Kapitel wählen oder postuliren lassen. Auf diese Art bekäme die Sache mehr Form, in den Folgen blieb sie die nämliche, doch deßhalb wichtig, weil man noch Hoffnung hätte, daß künftig Gesetze und Herkommen geehrt würden.

Wohin wäre es gekommen, wenn alle über diese Begebenheit schweigen müßten!!

In dem zur Reichsdiktatur gebrachten Schreiben des Kurfürstlichen Reichsdirektorial-Gesandten wird als nähere Veranlassung zum Entschlusse, einen Koadjutor zu ernennen, überhaupt angeführt: daß der Kurfürst, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Einrichtung der deutschen katholischen Kirche nach dem Sinne des Reichsfundamental-Gesetzes von 1803 noch nicht habe erwirken können, ja daß es Höchstdenselben nicht einmal noch möglich gewesen, Ihr eigenes Metropolitan-Kapitel zu konstituiren, und daß Sie sogar die Ihnen durch den Deputations-Hauptschluß zur Dotation angewiesenen Lande und Einkünfte verschiedentlich schon bei Ihren Lebzeiten und noch mehr nach Ihrem Tode bedroht sehen. Da dieß vom Kurfürsten offiziell seinen Mitständen versichert wird; so wäre es Vermessenheit, in diese Angaben Zweifel zu setzen. Aber zu wünschen wäre doch wohl allerdings gewesen, daß ebenfalls die Hindernisse zur offiziellen Kunde des Reichs gekommen wären, die sich der Einrichtung der deutschen katholischen Kirche und der Konstituirung des Metro-

politan-Kapitels noch entgegenstellen, und von welcher Seite die Gefahren für Land und Einkünfte drohen?

Was die Einrichtung der deutschen katholischen Kirche betrifft; so sind hiebei so viele Partien interessirt, daß wohl sobald eine vollkommene Organisation nicht zu Stande kommen dürfte *). Vielleicht ist nicht einmal zu wün-

*) Vom Gange der Organisation oder des Konkordats weiß man jetzt folgendes: Schon im Jahre 1804. war vom Reichsreferendär Herrn von Frank und dem Kur-Erzkanzlerischen geistlichen Rathe Herrn von Kolborn zu Wien eine Punktation zu Stande gebracht. Da aber die damaligen Instruktionen des päpstlichen Nuntius mit jenen der Herrn von Frank und Kolborn keine Vereinigung über die Grundsätze gestatteten, von welchen man ausgehen mußte; so blieb nichts weiter übrig, als den Entwurf des Herrn von Frank nach Rom zu schicken, um als Grundlage zum neuen Konkordat zu dienen. Der römische Hof sandte ihn mit wesentlichen Abänderungen zurück. Die Conferenzen darüber nahmen ihren Anfang, aber es war unmöglich, sich zu vereinigen. Herr von Kolborn gieng nach Regensburg zurück. Hier unterhandelte man

schen, daß man sich hier übereile, da auf der bedächtlichen Verzögerung für Religion und Kirche keine Gefahr haftet, wohl aber durch zu

neuerdings, und der Kurfürst wohnte selbst einer langen Konferenz bei, welche bei dem Kaiserlichen Konkommissarius Freiherrn von Hügel gehalten wurde. Aber auch hier konnte man sich nicht vereinigen, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen. Aber das waren nicht die einzigen Hindernisse, die sich entgegenstellten. Verschiedene deutsche Landesherren, welche entweder schon vor der Säkularisation große katholische Distrikte inne hatten, oder dergleichen erhielten, und protestantische Fürsten, die jetzt viele katholische Unterthanen zählen, verlangen eigene Bischöfe, die sie von fremdem Einflusse, so viel nur immer der Religion unbeschadet geschehen kann, frei wünschen. Selbst wie weit sich in Zukunft bischöfliche Gewalt erstrecken solle und dürfe, darüber ist man noch sehr verschiedener Meinung. Ist es ein Wunder, daß bei einer so wichtigen Sache noch keine Einheit hervorgebracht werden konnte? Einseitige Konkordate ohne freie Einwilligung aller Betheiligten würden der guten Sache mehr schaden als nützen; Machtsprüche aber dürften den Saamen der Uneinigkeit da ausstreuen, wo Einigkeit so wünschenswerth ist.

große Eile für lange Zeiten, wie die Geschichte der deutschen Kirche, unter andern die Aschaffenburger oder vielmehr Wiener Konkordate, bewiesen, manchfaltige Inkonvenienzen, besonders bei der so sehr veränderten Gestalt Deutschlands, entstehen können. Die Katholiken sind überall im freien Genusse ihrer Religion, und noch nirgendwo ohne Hirten gewesen. Ueberall hat der Papst bei sich ereignenden Fällen mit Einverständniß des Landesherrn Vorsehung gethan, und dem katholischen Volke kann es ziemlich gleichgültig seyn, ob sie zum Sprengel dieses oder jenes Bischofs gehören, ob ein oder mehrere Metropolitan-Gerichte in Deutschland sind. Selbst für den Erledigungsfall der Regensburger Metropolitan-Kirche und des Primats von Deutschland war durch die päpstliche Bulle vom 1. Februar 1805 ein provisorium getroffen, ohne daß Kaiser und Reich irgend Etwas dagegen zu erinnern für gut gefunden hätten.

Durch das jüngste Reichsfundamental-Gesetz war für die Einrichtung der Mainzer Kirche überhaupt festgesetzt worden: „Der Stuhl zu „Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg „übergetragen. Die Würde eines Kurfürsten,

„Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan, Erzbischof „und Primas von Deutschland bleiben auf „ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metro-„politan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft „über alle auf der rechten Rheinseite liegenden „Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von „Mainz, Trier und Kölln, jedoch mit Ausnah-„me der K. Preußischen Staaten, ingleichen über „die Salzburgische Provinz, so weit sich diesel-„be über die mit Pfalzbaiern vereinigte Länder „ausdehnt. — — Der Kurfürst Erzkanzler „wird fernerhin nach den Statuten seiner alten „Metropolitan-Kirche gewählt werden" *). Diese Verfügung, von Kaiser und Reich gut-geheißen, erhielt durch die Päpstliche Bulle vom 1. Februar 1805., so viel dazu nöthig war, ihre volle Kraft. Der Papst machte nur den Zusatz: daß der Erzbischof von Regensburg in Ansehung der Metropolitan-Gerichtsbarkeit zu-vor noch die Einwilligung der Erzbischöfe von Trier und Salzburg, so wie des ehemaligen Kölln-ner Domkapitels, nachsuchen solle. Dieß ver-stand sich jedoch nur für den Fall der augen-

*) Haupt-Deputationsschluß. §. 25.

blicklichen Ausübung der Metropolitan-Gerechtsame, da, wenn auch die Betheiligten die Einwilligung versagen sollten, nach Erledigung dieser Erzbischöflichen Sitze die Metropolitan-Gerechtsame von selbst der Metropolitan-Kirche zu Regensburg heimfallen würden. Was litt aber endlich wohl die deutsche Kirche, wenn die Metropoliten von Trier und Salzburg fortführen, ihr Amt bis zu ihrem Tode auszuüben, wenn selbst nach ihrem Tode noch mehrere Erzbischöfe und Metropoliten in Deutschland wären? Und wird denn wohl die deutsche Kirche früher ihre Organisation durch einen Koadjutor als durch den lebenden Primas erhalten?

Der Deputations-Hauptschluß entscheidet Nichts ausdrüklich über die Frage: aus welchen Gliedern künftig das Metropolitan-Kapitel zu Regensburg bestehen soll. — Vielleicht glaubten die Deputirten, daß nach der bisherigen Observanz der deutschen Kirche nur der Papst dieses bestimmen könne, oder sie wählten mit Vorbedacht diese Unbestimmtheit, um das Reich nicht mit dem Papste zu verwickeln. Es genügt bloß denselben zu sagen, daß fernerhin der Kurfürst

Erzkanzler nach den Statuten der Mainzer Metropolitan-Kirche, folglich von einem legitime konstituirten Kapitel gewählt werden solle. Diese Unbestimmtheit oder dieses Schweigen gab indessen Veranlassung zu einem lebhaften, wiewohl nur in geheim geführten, Streite zwischen den Domherrn zu Regensburg und jenen von Mainz oder dermalen zu Aschaffenburg. Diese behaupteten: durch die Bestimmung der künftigen Wahl nach den Statuten der alten Mainzer Kirche seye ihr Domkapitel bestätigt und nach der Regel, daß Bischof und Kapitel nur Einen Körper ausmachen, folgen die Glieder dem Haupte, welches nach Regensburg versetzt seye. Die Regensburger Kapitularen aber folgerten daraus: daß dem neu dotirten Erzbischofe die Besitzungen des Mainzer Kapitels vermöge des Deputations-Schlusses zugetheilt, mithin das Mainzer Domkapitel supprimirt, von den Gütern des Regensburger Kapitels dem ex jure novo dotirten Erzbischofe hingegen nichts zugetheilt, und überhaupt der Stuhl von Mainz auf die D o m k i r c h e zu Regensburg übergetragen, das dasige Domkapitel aber nirgendwo ausdrücklich supprimirt worden seye, sie folgerten

aus diesen Umständen, daß sie das neue Kapitel des Erzbischofs zu bilden bestimmt seyen.

Der Verfasser wagt nicht, zu entscheiden, ob überhaupt beide Kapitel irgend ein Recht für sich haben, und ob nicht vielmehr nach dem Sinne des Deputations-Schlusses und aller vorhergegangenen Verhandlungen beide Kapitel als supprimirt anzusehen, und wenn man auch dieses nicht annehmen dürfe, welchem von beiden Kapiteln der Vorrang gebühre? Der Papst entschied in der schon mehrmalen angezogenen Pariser Bulle vom 1 Februar 1805. Er (der Papst) solle nun zwar, heißt es darin, auch ein neues Metropolitan-Kapitel der Regensburger Kirche errichten; allein da er nicht hinlänglich von mehreren örtlichen Verhältnissen und Thatsachen unterrichtet seye, so habe er diese Pflicht nicht erfüllen können, und trage daher dem Erzbischofe Karl Theodor auf, dieses Metropolitan-Kapitel zu organisiren, dabei jedoch die erforderlichen Formen zu beobachten und die dabei interessirten Theile (wahrscheinlich die Mainzer und Regensburger Domherrn) zu hören, auch die Statuten und die Konstitution mit Vorsicht zu ent-

werfen und das Ganze in der kürzesten Zeitfrist an den heiligen Vater zur Bestätigung einzusenden.

Alles war also dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler überlassen. Und da weder bei dem Reichstage noch sonst irgendwo eine Hinderniß in der Organisation des Metropolitan-Kapitels bekannt ist; so kann nur im Streite beider Domkapitel eine Hemmung gedacht werden, die jedoch dem Erzbischofe wegzuräumen lediglich überlassen war.

Aber die Dotation des Kurfürsten war verschiedentlich bei seinen Lebzeiten und noch mehr nach seinem Tode bedroht?

Bekannte Thatsache ist, daß der Kurfürst in Beziehung der ihm zur vollkommenen Dotation angewiesenen Rheinschiffahrts-Oktroi-Gebühren hie und da gehemmt worden, auch wollte verlauten, der neue Herzog von Berg habe diese Hebung überhaupt nicht mehr gestatten wollen. Benachbarte Reichsstände mögen auch wohl verschiedentlich den Kurfürsten in Beziehung der Einkünfte, besonders in seinem Fürstenthum Aschaffenburg, gehemmt haben. Und es ist allerdings zu beklagen, daß der Kurfürst

Reichs-Erzkanzler bei seiner Dotation auf so ungewisse Einkünfte, wie die Rheinschifffahrts-Oktroi-Gebühren, hingewiesen worden, zu beklagen, daß man dem ersten Kurfürsten zwei so sehr weit von einander entlegene Fürstenthümer zugetheilt habe, die eben deßhalb eine kostspieligere Administration fordern, und wovon das eine ringsum von einem mächtigen Nachbar umgeben wird, der zugleich von vielen Stücken Landesherr ist, das andere von so vielen Ständen eingeschlossen wird, daß dadurch nothwendig viele Inkonvenienzen entstehen müssen. Aber Kaiser und Reich hatten dieses Loos genehmigt.

Daß diese zerstückelten Lande von andern bedroht werden, davon ist gesetzlich noch nichts bekannt. Möglich, ja denkbar, daß Baiern wünsche, ein Fürstenthum zu besitzen, welches in Rücksicht der Donaufahrt und der Landstandschaft des Kurfürsten Erzkanzlers in Baiern selbst diesen Wunsch rechtfertigt. Möglich, ja denkbar, daß ein Kurfürst von Hessen seine Staaten gegen den Main hin zu arrondiren wünsche. Aber so lang Deutschland nur noch einen Schatten von seiner Verfassung hat,

würde der Kurfürst Reichs-Erzkanzler immer bleiben und Land und Leute behalten müssen, ob zu Aschaffenburg und Regensburg oder anderswo, das könnte wohl einem geistlichen Fürsten weniger gleichgültig seyn, als einem erblichen Regenten oder Monarchen. Vielleicht wäre selbst zum Besten des Erzkanzlers und der Freiheit zu wünschen, daß der Kurstaat in Gegenden versetzt würde, wo minder mächtige Fürsten ihn umgäben!

Da nun zugleich vom Papste und Reiche auf den Fall des Todes für den künftigen Kurfürsten Vorsehung getroffen war; so scheint nicht einmal der Fall der Nothwendigkeit eines Koadjutors mit Nachfolge einzutreten. Allein im politischen Sinne war es gut, löblich und wünschenswerth, daß noch bei Lebzeiten des Kurfürsten jeden künftigen möglichen Irrungen vorgebeugt werde. Und gewiß vernahm jedermann mit Vergnügen die von Paris zuerst verbreitete Nachricht, daß der Kurfürst einen Koadjutor und Nachfolger *)

*) Schon lange vorher hatte der Kurfürst den Aschaffenburger Domherrn geschrieben, die Zeitumstände fordern einen Koadjutor. Die Domherrn fanden

verlangen wolle. Wenn auch die Gesetze bestimmt auf den Fall des Todes oder der Erledigung des Stuhls Vorsehung getroffen; so ist doch die eminente Würde des Erzkanzellariats so wichtig; die Stelle des ersten Kurfürsten und Sprechers des Reichs interessirt so sehr alle Stände, daß leicht in diesem Falle große Erörterungen entstanden seyn könnten. Daher wünschten auch von jeher, vieler andern Inkonvenienzen bei der Vakanz nicht zu gedenken, alle Patrioten und Freunde der Ruhe und Ordnung, daß immer noch bei Lebzeiten des Regenten demselben ein Nachfolger gegeben werde. Allein welche Wege wären zur Erreichung dieses Zweckes die gesetzmäßigen gewesen?

sich geschmeichelt, bewahrten das Geheimniß, und sahen mit jedem Tage dem förmlichen Antrage entgegen. Wie mußten sie also über die Notifikation des wirklich vom Papste erbetenen Koadjutors staunen? Ohne diese Vorsicht hätten die Pariser unbestimmte Nachrichten mehr Sensation gemacht, vielleicht Vorstellungen, Einreden erzeugt. Die Domherrn glaubten ihrer Sache durch die vorherige Bekanntmachung gewiß zu seyn.

Der Reichs-Deputations-Schluß enthält zwar für den Fall einer Koadjutorie keine Bestimmung, auch sagt die päpstliche Bulle hievon nichts ausdrücklich, indem sie dem ehemaligen Mainzer Domkapitel nur im Falle des Todes, oder wenn sonst auf eine andere Art der Erzbischöfliche Stuhl erledigt werden sollte, die Befugniß der Wahl zugesteht *). Allein zuvörderst ist es bisher mit Koadjutorien immer eben so gehalten worden, wie mit wirklichen Wahlen, und was von diesen galt, galt auch von jenen; dann hatte doch der Papst in der nämlichen Bulle festgesetzt, daß, so lange bis das neue Kapitel organisirt und mit dem vom Papste bestätigten Statute versehen seyn würde, durch Niemand irgend eine Neuerung eingeführt und vorzüglich keine Anstalt getroffen werden sollte, welche zum Präjudiz der Domherrn von Mainz und Regensburg seyn könne. Es war aber gewiß eine Neuerung;

*) Wirklich soll der Kurfürst in seinem Notifikations-Schreiben an das Mainzer Kapitel als Grund der geschehenen Erbetung angeführt haben: Papst und Reich haben für den Fall der Koadjutorie keine Vorsehung getroffen.

es war zum Präjudiz der Domherren, besonders jener zu Aschaffenburg, wenn dem Erzstifte ein Erzbischof, dem Reiche ein Erzkanzler und Kurfürst ohne alle vorgängige Wahl, ohne Mitwirkung der Domherrn, gegeben werden solle. Das Reichsfundamental-Gesetz bestimmt: daß der künftige Kurfürst und Reichs-Erzkanzler nach den Statuten der Mainzer Kirche gewählt werden solle. Dieses nämliche Gesetz muß also auch vom Koadjutor gelten, indem ja sonst ein jeder künftiger Kur-Erzkanzler sich eben so gut, wie der jetzige, einen Nachfolger geben, so dem Reichsfundamental-Gesetze ausweichen und diese Würde in irgend einer Familie erblich machen könnte.

Nach der bisherigen Observanz mußte daher der Kurfürst dem Mainzer Domkapitel seinen Wunsch, einen Koadjutor und Nachfolger zu ernennen, bekannt machen, und dieses mußte in Beiseyn eines kaiserlichen Kommissarius zur Wahl oder Postulation eines Subjekts nach den Statuten der Mainzer Kirche schreiten; ja der Kurfürst konnte dem Domkapitel die Person des Nachfolgers empfehlen, und wahrscheinlich würde dieses, der Weisheit seines Hauptes ver-

trauens, seiner Wahl entsprochen haben. Aber, sagt man, würde man wohl in diesen unsern Tagen dem Domkapitel die freie Wahl zugestanden, würde nicht vielmehr die Bekanntwerdung des Entschlusses die Beschleunigung der Auflösung der Reichsverfassung herbeigeführt haben?

Der Verfasser könnte hierauf erwiedern: Wird wohl die Ernennung eines Koadjutors gegen die Fundamental-Gesetze diese Auflösung hindern, wenn sie im Rathe der Mächtigen beschlossen ist? Wird nicht vielmehr der Umstand, daß sich die Bewahrer der Gesetze über alle bisherige Observanz hinwegzusetzen gedrungen fühlten, Veranlassung werden, andere zu reitzen, ungescheut die Gesetze zu verletzen und auf die Auflösung einer Verfassung zu dringen, wo bloß Konvenienz und Gewalt den Handlungen zur Richtschnur dienen?

Der Verfasser weiß es, daß man die letzte Wahl zu Münster zum Beispiele anführt. Aber die Säkularisirung dieses Hochstifts war schon fest beschlossen, und man konnte daher dem Könige von Preussen wohl nicht verdenken, wenn er eine neue Wahl zu hindern suchte. Und

doch ließen sich die Domherrn zu Münster nicht schrecken. Sie wählten, sie erfüllten ihre Pflichten, sie blieben dem Gesetze getreu, und überliessen den höhern Mächten und der Zukunft, was aus dem Hochstifte werden sollte. An die Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo Uebertretung der Observanz vielleicht mehr als zu irgend einer Zeit entschuldiget werden konnte, will der Verfasser nicht erinnern; aber es ist nothwendig, des Zeitpunktes zwischen den Rastadter Verhandlungen und jenen der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg zu gedenken. Die Säkularisationen der deutschen Hochstifte waren zu Rastadt nachgegeben, und daß sie diesem Schicksale nicht entgehen würden, war keinem Zweifel unterworfen. Mehrere Wahlen giengen in der Zwischenzeit ungestört vor sich, und von keinem Hochstifte ward zu ungewöhnlichen Maaßregeln geschritten, um dem beschlossenen Schicksale zu entgehen. Bei der jetzigen Gährung, wo man über das Definitiv-Schicksal Deutschlands noch nicht ganz einverstanden zu seyn scheint, ist vielmehr zu vermuthen, daß eine nach Gesetzen und Observanz vollzogene Koadjutorie-Wahl nirgendwo Hinderniß gehabt

und eben dadurch die Verfassung mehrere Festigkeit gewonnen haben würde. Und angenommen, daß dieser Wahl von irgend einer Seite Hindernisse in den Weg gelegt worden wären, so hätten die gutgesinnten Stände des Reichs, denen die freie Verfassung Deutschlands nicht gleichgültig ist, alsbald ihren Feind kennen gelernt; sie hätten in ihrer Weisheit auf Mittel sinnen können, denselben unschädlich zu machen, oder seinen gefährlichen Absichten entgegen zu arbeiten. Denn das kann jeder sich selbst sagen: mit dem Falle des Erzkanzlers falle das Reich.

Aber, sagt man, weder das jüngste Reichsfundamental-Gesetz, noch die päpstliche Bulle geben für den jetzt nothwendigen Fall eine Vorschrift. Der Kurfürst mußte daher ein ungewöhnliches Mittel ergreifen; er mußte sich vom Papste einen Nachfolger erbitten, und da diesem die Bedürfnisse der Kirche und des Staats nicht so bekannt seyn konnten, so war der Kurfürst befugt, eine ihm schicklich scheinende Person vorzuschlagen. Er konnte die Billigung von seiner päpstlichen Heiligkeit um so gewisser erwarten, als ja Dieselben aus Unbekanntschaft

mit den örtlichen Verhältnissen ihm selbst die Wahl und Konstituirung des Kapitels überlassen hätten, eben dieses Kapitels, das einen Nachfolger und Koadjutor in ordentlichen Zeiten zu erwählen gehabt hätte.

Der Fall dieser Art würde so einzig seyn, daß derselbe nur nach der Analogie beurtheilt werden könnte. Im Grunde ist wohl die Frage folgende: Wer hätte dem deutschen Reiche einen Kurfürsten und Erzkanzler, der deutschen Kirche einen Primas und der Regensburger Kirche einen Erzbischof zu geben gehabt, wenn der jetzige Kurfürst bald nach Abschaffung des jüngsten Fundamental-Gesetzes und vor der Ausfertigung der angeführten päpstlichen Bulle oder Konstituirung eines neuen Metropolitan-Kapitels gestorben wäre?

Die Päpste haben sich in Deutschland gegen die ursprüngliche Verfassung und gegen den Sinn des Kalixtinischen Vertrags das Recht erworben, in streitigen Wahlen der Erz- und Bischöfe zu entscheiden, und Kaiser und Reich haben sich bis hieher diese Entscheidungen gefallen lassen. Ein merkwürdiges Beispiel hievon liefert die 1688 zu Kölln vollzogene Wahl eines

neuen Erzbischofs. Von 24 Domherrn postulirten 13 den nicht wählbaren Kardinal Fürstenberg, und nur 9 Stimmen gegen 2 wählten den wahlfähigen Prinzen Klemens Joseph von Baiern. Jener behauptete rechtmäßig postulirter, dieser rechtmäßig gewählter Erzbischof zu seyn. Ehe noch der Papst, der zur Untersuchung ein besonderes Konsistorium von 7 Kardinälen und 10 Prälaten niedergesetzt hatte, entschied: ob die Wahl der Postulation vorzuziehen seye; versuchte der postulirte Kardinal sich in den Besitz der Weltlichkeit zu bringen, auch im Kurfürsten-Rathe zu Sitz und Stimme zu gelangen. Bekanntlich treten nach aller bisherigen Observanz und kanonischen Rechten *) die rechtlich gewählten Bischöfe in Deutschland die Administration des Stifts an, ehe noch der Papst die Confirmation ertheilt. Allein das Kurfürstliche Collegium entschied Nichts in dieser Sache, und selbst der Domkapitelsche Gesandte konnte nicht eher im Kurfürsten-Rathe erscheinen, bis er eine Vollmacht vom ganzen sowohl postulirenden als wählenden Domkapitel

*) Decr. Greg. Lib. 1. Tit. 6. c. 44. §. 2.

beigebracht hatte. Das Kurfürstliche Collegium, das Reich überhaupt, wartete die Entscheidung des Papstes ab, und als diese erfolgte, erkannte man erst den Prinzen Klemens Joseph von Baiern für einen Erzbischof und Kurfürsten.

Ein noch neueres Beispiel liefert die streitige Wahl des Domkapitels zu Lüttich im Jahre 1762, wo ebenfalls die Entscheidung des Papstes ruhig abgewartet wurde. Da also Kaiser und Reich nach der bisherigen Observanz in streitigen Fällen nur den Bischof für rechtmäßig erwählt anerkennen, welchen der Papst als solchen erklärt; da überdieß das jüngste Reichs-fundamental-Gesetz nicht bestimmt entschied, wer Capitulo non existente der Kirche den Erzbischof geben solle, der Papst aber, wie es in diesem Falle zu halten seye, wirklich entschieden, Kaiser und Reich hingegen nichts erinnert und der Papst mithin sich ein Entscheidungsrecht in einem zweifelhaften Falle erworben hat: so möchte aus allen diesen Umständen geschlossen werden können, daß in vorliegendem Falle der Papst die einzige Behörde gewesen seye, der es zukam, die erledigte Stelle eines Erzbischofs von Regensburg und Primas von Deutschland zu be-

setzen, und daß Kaiser und Reich diesen ernannten Erzbischof auch als Kurfürsten und Reichs-Erzkanzler hätten anerkennen müssen.

Nach dieser Voraussetzung und im angenommenen Falle wäre denn doch der Entschluß des Kurfürsten nicht so ausserordentlich. Der Kurfürst hatte nach der bisherigen Observanz unstreitig das Recht, vom Kapitel einen Koadjutor zu verlangen, diesem seinen Wunsch für diese oder jene Person vorzutragen und solche zu empfehlen. An die Stelle des abgehenden Kapitels tritt der Papst. Nun hat aber der Kurfürst sich eigentlich den Kardinal Fesch nicht zum Koadjutor und Nachfolger gegeben, sondern denselben nur vom Papste erbeten. Und so wie von vorseyenden deutschen Bischofs-Wahlen dem Kaiser, als dem Reichs-Oberhaupte und Beschützer der Kirche, die Anzeige gemacht werden muß; eben so hat auch jetzt der Kurfürst vom Entschlusse nicht nur dem Kaiser diese Anzeige gemacht, sondern auch, was bisher noch nie geschah, das Ganze zur Kunde des Reichs gebracht, folglich beiden Gelegenheit gegeben, wenn gegen die Rechtmäßigkeit des Entschlusses Etwas eingewendet werden könnte, ihre Rechte zu wahren.

Von dieser Seite betrachtet, hätte also der Kurfürst allen seinen Verbindlichkeiten genügt, und der in diesem Falle einzig kompetenten Stelle die Beendigung der Sache überlassen.

Allein, welch ein großer Unterschied ist zwischen der Entscheidung einer streitigen Wahl und der wirklichen Besetzung der ersten geistlichen Stelle Deutschlands, mit welcher eine so eminente Würde verbunden ist? Es ist bekannt, daß nach dem kalixtinischen Konkordat nicht einmal dem Papste diese Entscheidung zukam, sondern dem Kaiser, und daß die Päpste sich dieses Recht nur nach und nach, und vorzüglich bei Gelegenheit der von Kaiser und Gegenkaisern vorgenommenen widersprechenden Entscheidungen, in streitigen Bischofs-Wahlen zugeeignet und bisher darin behauptet haben. Aber die Päpste waren niemals willkührliche Richter in streitigen Fällen; sondern sie setzten eigene Konsistorien von Kardinälen und Prälaten nieder, zu untersuchen, welche von den streitigen Wahlen nach den kirchlichen Gesetzen die richtige seye. Nach ihren Gutachten oder Untersuchungen erklärten erst die Päpste, wer rechtmäßig gewählter Bischof oder Erzbischof seye. Dieß

ist nicht nur die allgemeine Praxis, sondern insbesondere wurde noch in Deutschland durch die Konkordate festgesetzt, daß der Papst einem rechtmäßig gewählten Bischofe die Konfirmation nicht versagen dürfe. Vermuthlich hat man den Päpsten diese Entscheidung aus keinem andern Grunde nachgesehen, als weil man voraussetzte, daß man in Rom die genaueste Kenntniß von den kirchlichen Satzungen habe, oder wahrscheinlicher, weil es die Stände gern sahen, daß der Einfluß des Kaisers auf die Hochstifte dadurch gemildert würde. Nun war zwar allerdings gewöhnlich, daß in streitigen Fällen der gewählte oder postulirte Bischof von keiner Parthei zum Besitze der Regierung gelangte und man möchte hieraus für den Papst den Schluß ziehen, daß derselbe, Capitulo non existente, der deutschen Kirche einen Erzbischof und Primas geben könne, welchen Kaiser und Reich zugleich als Kurfürst anerkennen müßten.

Allein, vielleicht hat die Reichsdeputation sorgfältig diese unbestimmten Ausdrücke der vermittelnden Mächte gelassen, um Kaiser und Reich nichts zu vergeben, und denselben die interpretatio authentica vorzubehalten. So-

dann haben wir in unserer deutschen Geschichte doch auch Beispiele, daß selbst bey Wahlen, gegen welche ein Theil des Kapitels Zweifel erregte, und wogegen zu Rom der Prozeß angefangen wurde, der in Gegenwart des kaiserlichen Kommissarius gewählte Bischof authorisirt wurde und in den Besitz der Weltlichkeit kam, ehe noch die Entscheidung von Rom erfolgte. So wurde unter andern der von dem größten Theile des Domkapitels zu Trier postulirte Markgraf Jakob von Baden am Tage der Postulation inthronisirt und am andern Tage in den Besitz des Erzstifts gesetzt, ungeachtet der durch den mindern Theil des Kapitels gewählte Diether von Isenburg dagegen protestirte und zu Rom den Prozeß anfing. Hier trat sogar der Umstand ein, daß der Markgraf nicht die sonst bei Postulationen erforderliche zwei Drittheile der Stimmen des Kapitels hatte.

Wenn also schon bei streitigen Wahlen oder Postulationen Kaiser und Reich gewählte oder postulirte Bischöfe vor der päpstlichen Bestätigung zum Besitze Reichsständischer Vorzüge gelangen ließen, und wenn es ohnehin keinem Zweifel unterliegt, daß die Gewählten da, wo

kein Streit gewesen, da, wo die Kapitel im Beiseyn des kaiserlichen Kommissarius nach den Statuten der Kirche und der Observanz gewählt hatten, zum Besitze der Weltlichkeit gelangten, ohne die Bestätigung des Papstes abwarten zu müssen; so folgt hieraus unwidersprechlich: daß bei den Wahlen die Hauptsache noch immer auf Kaiser und Reich ankam und die Päpste einem rechtmäßig gewählten Bischofe die Confirmation nicht abschlagen konnten, auch nicht abgeschlagen haben. Man behauptet zwar dagegen: daß nach den eigenen Worten des oben angeführten Dekrets die deutschen Bischöfe nur dispensative vor der Confirmation zur Regierung gelangten *); allein es ist bekannt, daß die Päpste oft dem, was sie mußten, oder dem sie nicht ausweichen konnten, die Formen der Dispensation gaben, um sich selbst vom Scheine allgemeiner Herrschaft nichts zu vergeben. Doch, was bedürfen wir aller dieser

*) Valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent. D. c. 44 nihil est et caeterum.

weitern Ausführung? In unsern Tagen fällt es gewiß selbst dem strengsten Kurialisten nicht ein, zu behaupten: daß, im Falle ein wählendes Kapitel nicht bestände der Papst den Erzbischöflichen Stuhl ohne Wissen und ohne Genehmigung des Souveräns besetzen könne *). Kein noch so päpstlich denkender Katholik wird in unsern Tagen dem Papste die Gewalt einräumen, der Regensburger Kirche einen Erzbischof, dem katholischen Deutschland einen Primas, dem Reiche einen Erzkanzler zu geben. Alle werden behaupten, daß dieses Recht im angenommenen Falle dem Souverän zustehe. Wenn neuere Publizisten *) behaupten: daß noch

*) Daß in ältern Zeiten und noch im 16 Jahrhundert die Päpste deutschen Kirchen Bischöfe und dem Reiche Fürsten gaben, ist dem Verfasser gar wohl bekannt, selbst aus der Mainzer Geschichte. Aber wenn auch die Konkordate hierin nichts anderes festgesetzt hätten, und dem Papste diese alten Anmaßungen durchaus untersagt wären; so würde man doch in unsern Tagen, wo unsere Begriffe von den Verhältnissen des sacerdotii et imperii geläutert sind, nicht wagen, dem Papste ein so hohes Recht einzuräumen.

*) Unter mehreren führen wir nur Gönner an.

supprimirten Domkapiteln, sogar den Ständen des Reichs, z. B. Baiern, das Recht zustehe, Landbischöfe zu ernennen, und so die freie Wahl der Kapitel, die doch selbst nach den Verhandlungen der Reichsdeputation errichtet werden solle, aufzuheben; so folget weit mehr, daß der Souverän Deutschlands im Primat und ersten Erzbisthum Deutschlands, womit die Kurfürstliche und Erzkanzlerische Würde verbunden ist, Vorsehung zu treffen das Recht habe, wenn das Corpus nicht existirt, welches statt seiner dieses Recht ausübet. Die deutschen Domkapitel waren im Grunde nichts als perpetuae Commissiones, denen der Souverän *) sein Recht, den deutschen Kirchen Bischöfe zu geben, übertragen hatte. Hören diese Kommissionen auf, so tritt der Souverän in seine vorigen Rechte zurück. Er ernennt neue Kommissionen, oder übt das Recht selbst aus. Stirbt der Lehnmann mit seiner ganzen Lehn- oder Mitlehnschaft aus; so fällt das Lehngut, wenn Gesetze

*) Der Verfasser wählt mit Vorbedacht diesen Ausdruck, um für jetzt sich in den allenfalls möglichen Streit zwischen Kaiser und Ständen im vorliegenden Falle nicht einmischen zu müssen.

nichts anderes verfügen, an den Lehnherrn zurück zu seiner Disposition.

Die Reichsdeputation oder vielmehr das ganze Reich versetzte den Erzbischöflichen Stuhl von Mainz nach Regensburg, verfügte über seinen Metropolitan-Sprengel und verordnete, daß künftig die Wahl nach den Statuten der Mainzer Kirche geschehen solle. Der Souverän behielt nicht einmal die päpstliche Bestätigung dieser Anordnungen bevor; aber er ließ es geschehen, daß der Papst hierüber noch eine besondere Bulle ausfertigte und in Ansehung der künftigen Wahl den modum näher bestimmte. Zuverläßig würde es dem Reiche nicht gleichgültig gewesen seyn, und würde dieses seine Rechte verwahret haben, wenn der Papst gegen die Dispositionen des Reichsfundamental-Gesetzes andere Anordnungen hätte treffen wollen. Aber selbst den Fall angenommen, es seye noch zweifelhaft, ob der Kaiser, das Reich oder der Papst bei nicht existirendem Domkapitel einen Koadjutor zu geben hätte; so ist es gewiß immer zu bedauern, daß der Kurfürst Reichs-Erzkanzler hier durchgrif und dem Papste ein Recht einräumte, das wenigstens zweifelhaft ist, und so

einen neuen Streit zwischen dem sacerdotio und imperio rege machte, der von weit aus- sehenden Folgen hätte seyn können, und so leicht vermieden werden konnte, wenn der Kurfürst entweder den wenigen Domherrn seinen Wunsch, oder Kaiser und Reich die Bedürfnisse der Kir- che und des Staats vorgetragen hätte.

Doch der Papst kann die Bestätigung zur Koadjutorie für den Kardinal Fesch nicht ge- ben, wenn anders nicht ebenfalls Gewalt für Recht gelten soll.

Das jüngste Reichsfundamental-Gesetz be- stimmt nicht nur ausdrücklich, daß der künftige Reichs-Erzkanzler nach den Statuten der alten Mainzer Kirche gewählt werden solle, sondern der Papst selbst hat in der schon mehrmals an- geführten Pariser Bulle das nämliche festgesetzt und jede Neuerung untersagt. Die Statuten der Mainzer Kirche sind nicht öffentlich be- kannt, und man will sogar behaupten, daß die Mainzer Kirche keine förmlichen Statuten be- sitze, sondern das Domkapitel bisher nach einer mehr als dreihundertjährigen Observanz in sei- nen Wahlen sich gerichtet habe. Diese Obser- vanz aber gebot: daß kein anderer als ein rhei-

nischer vollbürtiger Reichsunmittelbar Adelicher oder ein deutscher Prinz zum Besitze des Erzbischöflichen Stuhles gelangen konnte. Peter Aichspalter war der letzte Bürgerliche, der seit 1320 auf dem Erzbischöflichen Stuhle saß. Ihm folgten ununterbrochen theils Grafen, theils Freiherrn, theils Prinzen. Nun ist es zwar allerdings richtig, daß noch selbst zu den Zeiten des westphälischen Friedens und nachher bürgerliche Doktoren im Kapitel waren, und diese noch nicht sehr lange durch die so genannten Priester-Präbenden verdrängt worden sind. Der Verfasser will auch sogar zugeben, daß das Mainzer Metropolitan-Kapitel nach dem Sinne des westphälischen Friedens *) nicht befugt war, diese Doktoren vom Kapitel auszuschließen, und daß nach den Reichsgesetzen auch Bürgerliche Mitglieder des Kapitels seyn konnten. Er will

*) Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur (capitularis), non excludantur, sed potius in iis conserventur. I. P. O. Art. V. §. 17. verglichen mit der scharfsinnigen Erklärung in Meiners und Spittlers Magazin, 2r Band S. 433.

noch mehr zugeben: daß Bürgerliche nicht bloß, wie in einigen Kapiteln, mit wählen, sondern auch wirklich gewählt werden können, wiewohl denn doch immer eine so alte Observanz einige Achtung um so mehr verdient, und bekanntlich die Mainzer Kirche sehr viel dem rheinischen Adel zu verdanken hat. Der Verfasser will jedoch zugeben, daß in dieser Hinsicht der Kardinal Fesch gewählt oder postulirt werden könnte, besonders da ihn seine hohe Würde in der Kirche hiezu noch mehr als gemeine Bürgerliche eignet; aber ihm gehet eine Haupteigenschaft ab, die ihm bei aller persönlichen Vortreflichkeit der Papst nicht geben kann, die ihn unfähig macht, irgend eine deutsche geistliche Würde zu besitzen. Er ist ein Schweizer oder ein Korse, kein Deutscher. Diese Eigenschaft fordert aber nicht nur die unbezweifelte Observanz der Mainzer Kirche, sondern aller Kirchen Deutschlands, so zwar, daß das Mainzer und andere Kapitel bei der hergebrachten Ahnenprobe jene deutschen Adelichen verwarf, bei deren Voreltern sich nur solche Lothringer oder Elsäßer Frauen befanden, die zwar von ganz gutem vollbürtigem Adel waren, durch Abhän-

gigkeit ihrer Familien von Frankreich aber aufgehört hatten, deutscher Adel zu seyn. Diese Eigenschaft ist so wesentlich, daß man in den Konkordaten sie sogar bei den gemeinsten Benefizien forderte, und sie ist offenbar bei allen Würden und Aemtern so nothwendig, daß man nicht einmal ein bestimmtes Reichsgesetz darüber hat, vermuthlich, weil die Stände die große Beleidigung der Nation nicht als möglich dachten, daß die eminenteste Würde des ersten Kurfürsten und Reichs-Erzkanzlers je in die Hände eines Ausländers kommen könnte. Man fühlte so sehr, wie der Mangel dieser Eigenschaft ein Haupthinderniß für den Kardinal seye, daß man die Auszeichnung der Geschlechtsvorfahren im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte in öffentlichen Diensten deutscher Lande *) anführen zu müssen glaubte, und daß ein Schriftsteller, dessen monatliche Abhandlungen gedruckt, aber als Handschriften zirkuliren, seine Abkunft für deutsch gehalten wissen will, weil Basel sonst zum deutschen Reiche gehörte.

*) Vermuthlich der Stadt Basel, die damals noch zum deutschen Reiche gehörte.

Diesen Mangel kann der Papst durch kein Breve oder auf sonstige Art ersetzen; es ist die Sache des deutschen Souveräns, zu entscheiden, ob vollwichtige Gründe vorhanden seyen, das Indigenat-Recht zu ertheilen. Erst, wenn dieses geschehen, könnte dem Kardinal Fesch vom Papste selbst bei einer gesetzmäßigen Postulation die Bestätigung ertheilt werden.

Der Verfasser weiß wohl, daß man hier das Beispiel des neuen Herzogs von Berg und Kleve anführt, der, ohne ein Deutscher zu seyn, in den Besitz zweier wichtigen Gränzfürstenthümer in unsern Tagen gekommen ist. Aber wird denn eine Irregularität durch die andere gut gemacht und gerechtfertigt? Sodann ist doch gewiß ein großer Unterschied zwischen dem ersten Kurfürsten und zweien Fürstenthümern, deren Besitzer bisher noch keine Stimme im Reichsfürstenrathe hatten *). Auch diktirt hier bloß

*) Berg und Kleve hatten bisher noch keine Stimme im Reichsfürstenrathe. Dem Kurfürsten oder jetzigen Könige von Baiern wurde zwar durch den Reichsdeputations-Schluß eine Stimme für Berg gegeben, aber sie ist noch nicht im Gange. Inzwischen mißkennt der Verfasser die Wichtig-

Gewalt oder das Recht des Eroberers, und doch bedarf auch diese Veränderung noch die Genehmigung von Kaiser und Reich, wenn der Besitz gesetzmäßig seyn soll.

Und wenn der Papst über diesen Mangel hinwegginge, wenn der Kaiser selbst das Indigenat=Recht ertheilte, würde alsdann der Kardinal Fesch Kurfürst und Erzkanzler ohne besondere Genehmigung des Reichs seyn können?

Wir haben in der Geschichte unsers Vaterlands eine Begebenheit, welche, obgleich hier von einem minder wichtigen Mangel die Rede war, doch auch in vielen andern Rücksichten, angeführt zu werden verdient. Der Prinz Joseph Klemens von Baiern, dem das gesetzmäßige Alter zum Erzbischofe und Kurfürsten abging, hatte vom Papste ein breve eligibilitatis erhalten, und war von 9 Domherrn zum Erzbischofe und Kurfürsten von Kölln gewählt worden. 13 Stimmen hatten den Kardinal Landgrafen von Fürstenberg postulirt, 2 Stim-

keit dieser Fürstenthümer nicht, besonders wegen der Gränzen und des Condirectorii im westphälischen Kreise.

men waren für keinen von beiden. Dem Kardinal stand nichts im Wege, als seine Anhänglichkeit an Frankreich, mit dem Deutschland damals noch nicht im Kriege, sondern etwa in eben den, nicht einmal so gefährlichen, Verhältnissen stand, wie jetzt. Der Kaiser hatte durch seinen Gesandten, Grafen von Kauniz, dem Domkapitel erklären lassen: Bei erledigtem Erzbischöflichem Stuhle erachteten Ihro Kais. Majestät nicht allein Ihres kaiserlichen Amtes, sondern auch Dero Advokaten halber, so Ihnen über alle deutsche Erz- und Stifter gebührt, sich schuldig, dem Domkapitel vorstellen zu lassen, daß diesem Erzstifte die hohe Kurwürde verbleibe, und Sie also solche Präeminenz in keine Gefahr stellen möchten. Der Kardinal von Fürstenberg seye zwar von Geburt ein Deutscher *), jedoch der Krone Frankreich eigen untergeben und Dero Minister auch daselbst naturalisirt, und habe sich in verschiedenen Sachen gegen das Reich gebrauchen lassen u. s. w. **).

*) Und noch dazu ein deutscher Fürstbischof und deutscher Prinz.

**) Und doch war alles dem Kardinal Fürstenberg im nimwegischen Frieden (Art. 2 und 23) verge-

Ein solches Subjekt könnte in das Collegium electorale nicht aufgenommen werden, — möchte also das Domkapitel auf den Herrn Kardinal keine Reflexion machen, jedoch wollten Ihro Kaiserl. Majestät dadurch der freien Wahl im geringsten nicht präjudiziren, sondern dieselbe vielmehr erhalten. — Es wäre auch in Betrachtung der Temporal-Jurisdiktion, der Regalien und daraus herfließenden Obligation zum Reiche leicht zu schließen, daß die Freiheiten der Wahlen nicht ganz indeterminirt, sondern solchergestalt eingeschränkt seyen, daß man dabei auf des Reiches Wohlfahrt das Absehen richten müsse. Adhortiren also Ihro Kais. Majestät das hochwürdige Domkapitel, und wolle dasselbe seine zum Reich tragende Pflicht beobachten, alle Respecte der Anwartschaft, das Privat-Interesse und den eigenen Nutzen bei Seite setzen, und, da selbiges verschiedene Subjekte hätte, einen solchen aus ihrem gremio und zwar per suffragia et scripta erwählen, welchem die Confirmation gewiß erhalten und solche Administration füh-

ben und vergessen. Die Naturalisirung, die Ministerschaft u. s. w. läugnete er.

ren werden, damit die Erzstiftische Schuldenlast nicht gehäuft, sondern gemindert werde. Widrigenfalls stünde dahin, was von J. K. Majestät wegen der Regalien und Temporalität zu thun, und sich die Verantwortung von denjenigen, so davon Schuld tragen, zu bedingen *).

„Daß dazumal die (meisten) Domherrn „dem reichsten und größten Potentaten Gehör „gaben, obschon derselbe ihr eigenes Oberhaupt, „den Papst, erniedrigte und gegen die Kardi„näle und Bischöfe seines Reichs nach voller „Strenge der Landeshoheits- weltlichen Rechten „verfuhr, — dessen werden sich diejenigen wun„dern, welche nicht wissen, wie wenige Men„schen groß genug sind, um gegenwärtigen Ge„nuß dem Besten der Nachkommen und Privat„Vortheil dem allgemeinen aufzuopfern **)." Dreizehn Domherrn postulirten den Kardinal, aller kaiserlichen Erinnerung ungeachtet, und obschon der Papst deutlich seine Abgeneigt-

*) S. das ganze Schreiben in Londorpii acta publica Th. 13. p. 610. u. f.

**) Worte Joh. von Multe in der Darstellung des Fürstenbundes 18n Kapitel.

heit durch Verweigerung eines breve eligibilitatis *) zu erkennen gegeben hatte. Nur neun hatten patriotischen Sinn für allgemeines Wohl und erwählten den Prinzen Joseph Klemens von Baiern. Der Papst erklärte sich für die Wahl, wiewohl die Postulirenden verschiedene Wahlgründe für sich hatten, entweder die Gültigkeit der Postulation **) oder eine neue Wahl zu fodern. Er ertheilte dem Prinzen die Confirmation, dispensirte im Alter und gestattete die Administration des Erzstiftes im Weltlichen ohne Beschränkung, im Geistlichen

**) Das er, obwohl Domherr zu Köln, doch bedurfte, weil er schon Bischof zu Straßburg war.

*) Nach kanonischen Rechten werden eigentlich zur Postulation 2/3, mithin im vorliegenden Falle von 24 Domherrn 16 Stimmen, zur Wahl aber nur der größere Theil des Kapitels erfordert. Die Stimmen der Postulirenden galten nicht bei der Wahl, also wählten nur 11. Von diesen hatte der Prinz 9, also die Mehrheit. Dieß der Entscheidungsgrund des Papstes. Aber man hat mehrere Fälle, wo Postulationen vom Papste gegen Wahlen genehmigt wurden, obwohl die Postulatur nur majora hatte.

mit einiger Einschränkung. Auch der Kaiser dispensirte wegen des Alters. Und doch konnte der Prinz erst geraume Zeit nachher zum Sitz und zur Stimme im Kurfürsten-Rathe gelangen, nachdem der Kaiser wegen der Admission besondere Schreiben an die Kurfürsten erlassen, und diese darüber in einer eigenen Sitzung abgestimmt hatten. Alle Kurfürsten waren für den Prinzen gut gesinnt; aber Kursachsen machte doch die Bemerkung, der Kaiser hätte wegen des Alters nicht ohne Gutachten der Kurfürsten dispensiren sollen, und bedang, daß dieser außerordentliche Fall für die Zukunft nicht zur Konsequenz und ad exemplum angeführt werden dürfe. Brandenburg und Kurmainz traten bei.

Wenn also in einer solchen Sache schon die Kurfürsten verlangten, daß vor Ertheilung der Dispensation der Kaiser von ihnen ein Gutachten hätte fodern sollen, und zwar zu einer Zeit, wo wegen des entstehenden Krieges mit Frankreich Gefahr auf dem Verzuge haftete; um wie viel mehr werden nicht nur die Kurfürsten, sondern alle Fürsten und Stände mit Recht fodern können, zuvor gehört zu werden, wenn es dar-

auf ankommt, einen Fremden fähig zu machen, die eminenteste Würde unter den deutschen Fürsten zu besitzen, einen Fremden, der ein von Frankreich abhängender Erzbischof, des französischen Kaisers Großalmosenier, sein naher Verwandter ist.

Doch das gestehen ja selbst alle Verehrer des erhabenen Kurfürsten: daß der gethane Schritt ganz ausserordentlich und abweichend von allen Formen, von aller bisherigen Observanz seye; aber sie entschuldigen ihn durch den Drang der Umstände, gegen welchen alle übrigen Betrachtungen, sie mögen auch Namen haben wie sie wollen, gar nicht in Anschlag gebracht werden dürfen *). Sie sagen: Rettung des Kurstaates, des Primats, der deutschen Kirche, der Verfassung von ganz Deutschland habe ihn nothwendig gemacht, auch seye dieser Schritt nicht ohne Beispiel in der jüngsten Geschichte des Reichs. Durch dieses leztere deutet man auf die Veränderungen, welche mit dem Deutschen-

*) Worte eines Schriftstellers, den man jedoch zu nennen Anstand nimmt, indem seine monatlichen Abhandlungen gewissermassen als Handschrift zirkuliren.

und Johanniter-Orden vorgegangen sind. Beide Orden wurden aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder nach §. 26. des Reichs-Deputations-Schlusses der Säkularisation nicht unterworfen; sie erhielten sogar Entschädigung für verlohrne Länder und Einkünfte. Dieses Reichsfundamental-Gesetzes ungeachtet wurden beide Orden in Deutschland, ohne Wissen und Willen des Reichs, selbst ohne alle Anzeige bei dem Reichstage, säkularisirt. Das Deutschmeisterthum wurde durch den Preßburger Frieden Erbtheil eines österreichischen Prinzen *), der

*) Art. XII. La dignité du grand maitre de l'ordre teutonique, les droits, domaines et revenues, qui, anterieurement à la presente guerre, dependoient de Mergentheim, Chef lieu de l'ordre. les autres droits, domaines et revenues, qui se trouveront attachés à la grande Maitrise à l'époque de l'échange des ratifications du present traité, le dit ordre se trouvera en possession, deviendront hereditaires dans la personne et la descendance directe et masculine par ordre de primogeniture de celui des princes de la maison imperiale, qui sera designé par S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.

Johanniter-Orden übertrug die Koadjutorie cum futura successione für das Großpriorat von Deutschland dem zweiten Sohne des Königs von Baiern, wogegen Baiern die bona officia übernahm, des Ordens ältere Besitzungen zu schützen und demselben zur versprochenen Entschädigung zu verhelfen. Hier ging der Johanniter-Meister und sein Ministerium unendlich weiter. Um Schutz für künftige Existenz zu gewinnen, opferten alle Ordensglieder die Aussicht, jemals zur Johanniter-Meister-Würde zu gelangen, indem sie solche für den neuen Großprior und seine Deszendenz erblich machten und an den Ordensstatuten eine nie gehörte wesentliche Veränderung, nämlich die Aufhebung des Zölibats für den Großprior, vermittelst päpstlicher Dispensation, vorschlugen. Groß sind allerdings diese, ohne Wissen des Reichs vorgenommenen, Veränderungen, letztere noch mit vielem Scheine der Gesetzlichkeit, erstere bloß Wirkung der Gewalt; beide zeugen großen Verlust für den gesammten deutschen Adel, und wie wenig Mächtige selbst die neuesten Fundamental-Gesetze ehren. Allein sie sind weder so tief eingreifend in die Verfassung, noch so ausserordent-

lich, als die Koadjutorie des Reichs-Erzkanzlers. Zu bedauern ist die Demüthigung des Reichs; aber im Grunde liegt doch demselben so sehr viel nicht daran, ob ein gewählter geistlicher Herr oder ein erblicher deutscher Prinz die Güter und Länder dieser Orden besitzt. Alle Bisthümer wurden säkularisirt, und in erbliche Fürstenthümer umgeschaffen, aber die Grundverfassung des Reichs blieb. Beide Orden entgingen auf kurze Zeit dem allgemeinen Loose; sie unterlagen ihm nach einem neuen Sturme. Statt gewählter deutscher Fürsten haben die Orden, hat das Reich, erbliche, deutsche Fürsten aus alten deutschen Fürstenhäusern. Ihr Einfluß auf das Reich ist nur wenig bedeutend. Sie haben an der Wahl des Oberhaupts keinen Theil und in der Geschichte des Reichs werden sie kaum bemerkt. Im Grunde verliert bloß der deutsche Adel. Aber der Kardinal Fesch, ein Ausländer, der in Frankreich nationalisirt ist, soll in Zukunft an der Spitze der deutschen Kirche, an der Spitze des Kurkollegiums stehen! Seine Stimme ist wesentlich, vielleicht entscheidend bei der Wahl des künftigen Oberhaupts, Einflußreich auf alle Verhandlungen und Ge-

schäfte der Stände. Zwar soll diese eminente Würde in seiner Familie nicht erblich werden; nur dießmal soll die freie Wahl des Domkapitels suspendirt seyn! Aber haben wir Hoffnung, daß je diese freie Wahl wieder hergestellt werde, wenn die Politik Frankreichs will, daß Deutschland noch eine seiner alten Verfassung ähnliche Konstitution habe? Werden nicht immer französische Prinzen, oder französische Reichsgenossen, die nämliche Würde bekleiden, so lange Frankreich Macht hat, sein Ansehen im Reiche geltend zu machen? Hier verliert nicht bloß der Adel, das Reich verliert. Es wird abhängig von fremder Macht.

Doch alle diese Betrachtungen sollen ja verschwinden, da es hier darauf ankam, die Verfassung Deutschlands durch die Erhaltung des Kurstaates zu retten. Es ist allerdings richtig, daß, soll das alte ehrwürdige Gebäude der deutschen Verfassung nicht ganz zusammenstürzen, es durchaus nothwendig ist, daß die Würde und das Amt eines Reichs-Erzkanzlers bleibe, und eben so richtig ist es, daß ein Reichs-Erzkanzler ohne Land und ohne unabhängige Einkünfte eine bloße Maschine in den Händen derer würde,

welche ihn besolden. Aber eben so richtig, wahr und unbezweifelt ist das Interesse nicht nur der Stände, sondern selbst der benachbarten Staaten, daß diese eminente Würde nicht von einer Person bekleidet werde, deren Familien-Verhältnisse sie von irgend einem großen Hause oder einer großen Macht abhängig machen. Die Politik der Domherrn *) war daher von alten Zeiten, stets einen Fürsten aus ihrer Mitte und zwar von Reichsfreiherrlichem oder Reichsgräflichem Stande zu wählen. Sie sahen ganz richtig, daß es um ihre Wahlfreiheit gethan seye, wenn sie nur einmal von diesem Grundsatze abwichen. Seit Kurfürsten von Mainz waren, konnte nur einmal ein Prinz von Sachsen (1482 auf 2 Jahre), ein Markgraf von Brandenburg (1514) **) und ein pfälzischer Prinz (1729)

*) Es ist bekannt, daß sie oft großen Versprechungen kein Gehör gaben und glänzende Aussichten verschmähten, wie die Mainzer Geschichte noch in den letzten Zeiten lehrt.

**) Wahrscheinlich würde ohne die dazwischen gekommene Reformation dem Erzstifte Mainz kein anderes Loos als späterhin jenem zu Kölln geworden seyn.

zum Erzstifte gelangen. Einem österreichischen Prinzen gelang es nie, selbst nicht in jenen Zeiten, wo Oesterreichs Präpotenz die Wahl eines Prinzen aus diesem Hause zur Erhaltung des Kurstaats angerathen haben konnte. Man sah sehr richtig, daß zwischen Nichtseyn und unbedingter Abhängigkeit oder politischer Sklaverei der Unterschied nur geringe ist. Man war aus der Geschichte der griechischen Freistaaten belehrt: daß, wenn es einmal der Präpotenz gelungen, sich in unsern Angelegenheiten unter dem Scheine Rechtens einzumischen, nur ein Schritt noch zur völligen Unterjochung zu thun ist. Man erkannte: es seye besser, einen offenen Feind, als einen zweideutigen Freund, zu haben. Gegen jenen findet man in Talenten und Freunden Schutz; durch diesen verscherzt man alle Freundschaft, wird selbst allen Freunden zweideutig und verdächtig. Roms Föderativ-System giebt Belege, die Geschichte der Päpste besonders, Venedigs, Hollands, der Schweiz und vieler andern Staaten liefert häufig Beispiele. An Polen will der Verfasser nicht erinnern, das seine Unabhängigkeit und Freiheit ganz verlor, und endlich vernichtet wurde, weil es zugab, daß Fremde an seiner Konstitution modelten.

Der Verfasser wagt nicht zu entscheiden: ob es löblich, ob für das allgemeine Wohl der ganzen Europäischen Republik gut, ob zu wünschen gewesen wäre „eine schon durch ihr Alter „ehrwürdige, schon in so manchen mißlichen „Zeitläuften bestandene, mit ruhmwürdiger Ar„beit und mit Kampf errungene uud eben deßhalb „theure freie Verfassung so ganz und rein, „wie sie das jetzige Geschlecht von ädlen Vorfah„ren erbte, auch der Nachwelt zu überliefern *)." Die alte ehrwürdige Verfassung bestand schon lange nicht mehr. Der Grund zur Vernichtung oder Schwächung ward zu den Zeiten des westphälischen Friedens gelegt, als die Stände zugaben, daß fremde Mächte sich in ihre häußlichen Angelegenheiten mischten, und die Konstitution Deutschlands regelten und garantirten. Alle Freiheit ist verloren, wenn sie nicht stark genug ist, sich durch sich selbst zu erhalten. Hätte Frankreich fremden Mächten gestattet, eine Verfassung einzurichten und dafür Gewähr

*) Worte Dohm's in der vortreflichen Schrift über den deutschen Fürstenbund, ein Werk, das jetzt von allen deutschen Fürsten und ihren Ministern gelesen und beherzigt werden sollte.

zu leisten, es hätte seine Unabhängigkeit ver-lohren und hätte keine Konstitution. Man sollte glauben, eine Verfassung, wie die deut-sche, die von alten Zeiten her bloß auf die Defension berechnet war *), und niemals den Nachbarn gefährlich werden konnte, eine solche Verfassung sollte von allen Nachbarn als das Palladium eigener Selbstständigkeit geehret wor-den seyn. Allein jedes Defensiv-System bei mächtigen Nachbarn, besonders seit dem Europa ein Militär- und Offensiv-System angenommen hat, zeugt von Schwäche, und Schwäche reizt die Begierde des Nachbars und Eroberers. Hiezu kam die politische Eifersucht zwischen den Kaisern und Ständen, wo jene das Verlore-ne wieder zu erwerben, diese das Erworbene zu verwahren, stets beflissen waren, die Eifer-

*) Der Heerbann war bloß zur Vertheidigung oder zur Rache zugefügter Beleidigungen in Thätigkeit zu setzen. Eigentliche Offensiv-Kriege hat Deutsch-land wenige. Innere Kriege dürfen hieher so wenig gerechnet werden, wie die Kriege der Ge-leite, oder in unsern Tagen das Hingeben der Truppen für Geld.

sucht der Stände unter sich und der katholischen und protestantischen insonderheit, wo jeder Wunder was Großes zu thun glaubte, wenn er nur dem andern schadete, endlich, und wohl vorzüglich, das Streben vieler, ja fast aller Stände, nach mehrerer Hoheit *), das angenommene Erweiterungs- und Arrondirungs-System und die täglich mehr wachsende Ungeduld, sich in alle öffentlichen Angelegenheiten Europens zu mischen, sich und nur sich, nicht dem Reiche, die Freundschaft mächtiger Nachbarn zu erwerben, selbst auf Kosten des deutschen Mitstandes, oder ihre Feindschaft von sich abzuwehren, nicht selten zum Nachtheile des Vaterlandes und der Einzelnen. Bei so vielen Ursachen des Verfalls ist zu bewundern, daß eine solche Verfassung noch so lange gehalten hat, daß Deutschland noch, wenigstens dem Namen nach, existiret, da es schon lange aufhörte, von einer Nation bewohnt zu seyn. Nur dem Systeme des Gleichgewichts haben wir es zu danken, daß Deutschland nicht schon unter Ludwig XIV getheilt wurde, und wären nicht dieses Monarchen unruhige Ent-

*) Dieses Wort im weitesten Sinne genommen.

würfe auf Spanien hingeleitet worden, wahrscheinlich hätte auch dieses System uns nicht gerettet. Nur den Talenten und der Standhaftigkeit des Königs Friedrich II. von Preussen haben wir es zu danken, daß der Bund der Mächtigen im Jahr 1756 für Deutschland die Folgen nicht hatte, welche alle politischen Denker, alle wahren deutschen Patrioten, befürchteten. Der Fürstenbund war der letzte Seufzer der sterbenden Freiheit. Wohl uns, wenn er Gelegenheit zur National-Eintracht, zur Abwerfung jedes fremden Joches, geworden wäre!! Mit Friedrich starb der Genius der deutschen Verfassung, der durch den uneigennützigen Kampf für Baierns Erhaltung dem Systeme der Unabhängigkeit und der Erhaltung durch sich selbst neues Leben, neue Kraft gegeben, der Nation zur verlorenen Ehre wieder geholfen hatte. Aber die Periode war kurz. Wir wurden nur zu bald der Spott unserer Nachbarn. Alle Leidenschaften erwachten und wirkten, da keiner mehr war, der Stärke, Vertrauen und Ansehen genug gehabt hätte, sie zu zügeln.

Groß war das Unglück, welches die Nation im letzten Kriege, nicht ohne ihre Schuld,

traf, noch größer, daß sie sich nicht erheben konnte, den Verlust gemeinschaftlich zu tragen, verderblich für alle Verfassung, daß die Deutschen unter sich das Ganze zu ordnen sich nicht getrauten; sondern fremde Hülfe, fremdes Ansehen, fremde gebieterische Kraft anflehten, daß sie Baumeister riefen, die unsere Wohnungen nicht kannten und das ganze Gebäude nur von der äusseren Seite betrachteten. Es war ein gefährliches Beispiel, alle geistlichen Staaten zum Sühnopfer zu bringen, aber noch weit gefährlicher, den Opferaltar von fremder Hand errichten zu lassen. Selbst die ehrenvolle Hingebung der geistlichen Stände *) gab unsern Gebietern einen vollen Beweis von unserer Geduld, mußte sie reitzen, ihre Hände weiter auszustrecken und zu versuchen, wie groß unsere Langmuth sey. An Vorwänden konnte es nicht fehlen. Die geistlichen Fürsten und Prälaten besaßen deutsche Lande und Hoheit, die Reichsstädte genossen der Reichsstandschaft unter gleichem Titel und mit gleichen Rechten, wie jeder

*) Besonders zeichnete sich hier der bischöflich Konstanzische Abgesandte in der Vorstellung an die Reichsdeputation aus.

deutsche Fürst und Stand die seinigen *). Würde es einer fremden Macht leicht und ward sie von Deutschen selbst unterstützt und geleitet, durch ein Manifest so viele Stände zu vernichten, oder andere von ihrem bisherigen Stande zu verrücken; so mußte in ihr natürlich der Gedanke erwachen, auch gleiches Schicksal allen, oder wenigstens jenen zuzubereiten, die ihrer Politik oder ihren Absichten im Wege stehen oder zu stehen scheinen. In diesem Zeitpunkte befinden wir uns. So wie jetzt die Lage von Deutschland ist, so wie jetzt so viele deutsche Fürsten, Grafen und Herrn denken und handeln, hängt Deutschland ganz von den Winken Frankreichs ab. Das Strömen so vieler Großen nach Paris ist Beweis. Zwischen ihnen herrscht keine Eintracht: jeder denkt und sorgt nur für sich. Die Auflösung der alten Verfassung ist nahe; eine neue soll eine fremde Hand geben. Wird diese Auflösung durch die Ernennung des Kardinals Fesch zum Reichs-Erz-

*) Dieß ist besonders schön und stark in der Darstellung des deutschen Fürstenbundes und in der bereits angeführten Schrift von Dohm auseinander gesetzt.

kanzler verhindert oder nur weiter hinausgerückt? Wird sie nicht vielmehr, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache nach, beschleunigt?

Das ist wohl nicht zu befürchten, daß der französische Kaiser Deutschland ganz zu einer französischen Provinz machen, alle Territorialhoheit zertrümmern und das Reich in Departements, wie die piemontesischen Staaten, plötzlich eintheilen werde. Eine solche große Veränderung könnte ohne Theilnahme der nordischen Mächte und selbst Oesterreichs nicht zu Stande gebracht werden, die alle gesunde Politik verlassen haben müßten, wenn sie durch angebotene, selbst große, Vortheile sich täuschen ließen. Im Gegentheil ist zu vermuthen, daß, wenn der französische Kaiser diese Absichten deutlich blicken liesse, unter den noch stehenden Europäischen Mächten eine gewünschte Einigkeit entstehen würde, deren Mangel bisher eine der Hauptursachen des großen Glücks der französischen Waffen und unseres Unglücks war. Nun ist zwar bekannt, daß der französische Kaiser weder Krieg noch große Hindernisse scheut, ja, daß diese seinen Geist nur noch mehr rei-

zen, sie zu überwinden; allein, die Politik selbst scheint Frankreich ein solches Projekt zu mißrathen, und was er bisher in Holland, in der Schweiz, zum Theil in Italien und selbst in Deutschland that, scheint anzuzeigen, daß er keine weiteren Territorial-Vergrößerungen für Frankreich selbst beabsichtige, zwar die Nachbarn unter dem Namen der Bundesgenossen zu beherrschen, nicht aber die Nation ganz zu Franzosen zu machen wünsche *). Möglich,

*) Der Verfasser kann nicht unterlassen, eine lehrreiche Stelle aus Vogts Staatsrelationen 6 B. 2 Heft S. 128. hier anzuführen. Als Philipp, schreibt derselbe, den Herrn in Griechenland spielen wollte, hütete er sich sehr, diesen Bund gewaltsam aufzuheben: denn dadurch würde er alle Griechen gegen sich aufgebracht haben. Zuerst wußte er mit vieler List die Uneinigkeit in Städten und Staaten anzuzetteln. Er mischte sich unter allerlei Vorwand in ihre Angelegenheiten. Er ließ sich im Amphiktionen-Gerichte die Stimme geben, welche die Phocenser verloren hatten. Dann kam er mit seiner mazedonischen Kriegsmacht herangezogen und überwältigte ganz Griechenland. — Die Schlacht von Chäronäa gab ihm

daß derselbe noch feste Punkte diesseits des Rheins zum sichern Uebergange und um die deutsche Nation in Zaum zu halten, nehme, aber weiter scheint derselbe vor der Hand nicht gehen zu wollen.

Aber angenommen, der Plan des französischen Kaisers seye, ganz Deutschland dem französischen Staate einzuverleiben, um das Reich Karls des Großen herzustellen —, wird da die Ernennung des Kardinals Fesch zum Reichs-Erzkanzler diesen Plan vernichten, oder auch nur die Ausführung verschieben? Gewiß nicht.

alle Gewalt; aber auch als Sieger hob er das griechische Bündniß nicht auf. Um seine Herrschaft nicht verhaßt zu machen, ließ er sich von den griechischen Bundeshäuptern zum gemeinschaftlichen Feldherrn gegen die alten Erbfeinde des griechischen Namens, die Perser, wählen und lenkte so den Haß, der ihn treffen konnte, nach Asien. Man kann also nicht sagen, daß die Konföderation der Griechen durch die Mazedonier eigentlich vernichtet worden seye; sie wurde nur aus einem Schutzbunde gegen Uebermacht in einen Trutzbund für Uebermacht verwandelt.

Groß ist zwar jetzt die Würde eines Reichs-Erzkanzlers; aber nicht so groß, nicht so einträglich, daß sie einen Ersatz fürs Ganze gewähren, oder den französischen Kaiser nur einen Augenblick zweifelhaft machen könnte, das Ganze zu nehmen.

Ein anderer Fall ist denkbar: daß Frankreichs Politik und Interesse fordere, nachdem es seine beiden Flanken durch Könige aus der regierenden Familie gedeckt hat, der Rücken zu Land durch hohe Gebirge und ein mindermächtiges Reich geschützt ist, in seiner Fronte Deutschland in mehrere nicht sehr große, aber doch immer bedeutende, Staaten zu theilen, die, beherrscht von Blutsfreunden des Regenten, oder Bundesgenossen des Hauptstaates, zur Abwehrung jedes Angriffs auf Frankreich, oder als leichte Truppen zur Erweiterung des Föderativ-Systems dienen. Hier kömmt es darauf an, ob diese Reges socii unter sich eine Konföderation unter einem Oberhaupte bilden, oder isolirt eben so souverän handeln sollen, wie ehemals die Bundesgenossen der römischen Republik, oder die Freistaaten Griechenlands unter dem macedonischen

Philipp. Im ersten Falle ist die Stelle eines Reichs-Erzkanzlers allerdings denkbar und vielleicht nothwendig. Aber wird die Ernennung eines französischen, mit dem Regenten so nahe verwandten, Herrn zu dieser Würde wohl dazu nützen, dieser Verfassung nur einen Schein von Freiheit zu geben? Wird sie nicht vielmehr dazu dienen, die ganze Bundesgenossenschaft noch abhängiger vom französischen Throne zu machen? Wird sie nicht die Mittel erleichtern, dem französischen Kaiser den Weg zu dem deutschen Throne zu bahnen, wenn es je seine Absicht seyn sollte, sein Haupt mit dieser ziemlich lästigen Krone zu beschweren!

Wünschenswerth mag auch wohl allerdings dem französischen Kaiser und der Politik Frankreichs angemessen seyn *), daß in dieser neuen Konföderation der Erzkanzler sein Verwandter seye und daß es keines Gewaltstreiches, keines unmittelbaren Befehles bedurfte, den Kardinal Fesch an die Spitze der Geschäfte und des

*) Er sagt es selbst in der oben (S. 9.) angeführten Missive vom 5. Junius.

Bundes zu stellen. Aber was dem Wunsche und der Politik des französischen Kaisers angemessen ist, das ist nicht immer und am wenigsten in vorliegendem Falle, der Wunsch und die Politik deutscher Patrioten. Ist im Rathe der Mächtigen eine neue Konföderation deutscher Fürsten beschlossen, kann die alte Verfassung nicht erhalten werden; so wünschen wenigstens alle deutsche Patrioten, daß in dieser Verfassung jene Freiheit nicht verloren gehe, für deren Erhaltung unsere Voraltern so viel Blut vergossen; so wünschen wir unsere föderirten Fürsten von aller fremden Herrschaft frei zu wissen; so wünscht jeder, nicht von fremden, sondern von eingebornen, Prinzen beherrscht zu seyn, die unter uns erzogen, unsere Rechte, unsere Gesetze, unsere Sitten und Gebräuche kennen und ehren.

Sollen die Reges socii keine Konföderation bilden; so hört alle freie Verfassung Deutschlands, jeder Schatten von seiner alten Konstitution auf. In diesem Falle ist ein Erzkanzler überflüssig; er müßte denn bloß dazu dienen, die Könige zu kontrolliren, daß kein deutscher Gedanke in ihnen entstehe.

Doch wenn der Verfasser die Mittheilung des Reichsdirektorial-Gesandten recht versteht, so soll eben durch diese Ernennung jener gänzlichen Umwälzung Deutschlands vorgebeugt; so soll dadurch der Kurstaat zum Besten des Reichs und seiner Verfassung erhalten werden! Der Sturm, der dieser und jenem droht, kann nach der jetzigen Lage der Dinge entweder nur von Frankreich oder von den Ständen des Reichs selbst kommen. Im erstern Falle glaubt man also, den Regenten Frankreichs durch Ernennung eines seiner nächsten Verwandten zur Würde des Erzkanzlers, eine zärtliche Neigung für die Erhaltung der Verfassung, und für die Erhaltung und Vergrösserung des Kurstaats einzuflößen, wodurch dann von selbst bei Frankreichs Uebermacht jede Gefahr von Seiten der Stände beseitigt würde.

Der Verfasser will gerne zugeben, daß, wenn der französische Kaiser je beschlossen habe, die alte Verfassung umzustossen und aus Deutschland ein System von föderirten oder isolirten Königen und Fürsten unter Frankreichs Obervormundschaft zu bilden, das gewählte Mittel

dazu dienen könne, dieser nicht wünschenswerthen Verfassung eine andere Gestalt zu geben. Das Ansehen des Kurfürsten Reichs-Erzkanzlers hat zwar durch die Säkularisation der Hochstifte sehr gelitten, deren Vorsteher großen Theils in ihm ihr Haupt erblickten, und bei deren Entschliessungen bei Reichs-Geschäften derselbe ein großes Gewicht hatte. Inzwischen hat er von seinen Vorzügen nichts verloren, und, unterstützt von einer Macht, wie Frankreich, wird sein Einfluß steigen, seine Entschliessungen, seine Stimme, werden entscheidender seyn, als vorhin. Er ist der Sprecher, das Os imperii, und wer weiß nicht, was bei Verhandlungen auf die erste Sprache, auf die Vorstellung der Sache ankommt? Erwünscht muß es daher gewiß dem französischen Kaiser und angemessen der Politik Frankreichs seyn, einen Prinzen an der Spitze der Geschäfte zu wissen, an dessen Anhänglichkeit und gutem Willen, die Absichten Frankreichs zu befördern, man nicht zweifeln darf, erwünschter durch Ueberredung zu herrschen, als durch Befehle und Weisungen, die immer gehässig sind, und nicht selten Widerstand selbst bei geringen Kräften erweckten. Der Deutsche besonders hängt

sehr an Formen. Die schlimmste Sache kann durch sie den Schein der Unschädlichkeit, der Thunlichkeit erhalten.

Aber das ist vielleicht nicht das geringste Schlimme bei der Sache, daß so der Schein der Gewalt vermieden, und die Form des Rechts gewonnen wird; aber das ist für Deutschland nachtheilig, wenn der Sprecher nicht reden darf, wie er soll, sondern wie er muß. Man hat den geistlichen Fürsten stets vorgeworfen: daß viele aus Dankbarkeit für die Erhebung auf den Fittichen des doppelten Adlers oder aus Eifer für die Religion zu sehr am Hause Oesterreichs gehalten, und zu oft die Wünsche desselben befördert, begünstigt haben. Die Geschichte kann diese Thatsache nicht widerlegen. Aber da war nicht nur ein starkes Gegengewicht im Reiche; sondern wir haben auch häufige Beispiele, daß Vaterlandsliebe und Ehrfurcht für Gesetze in großen Gefahren die Gefühle der Dankbarkeit und des falschen Religionseifers erstickten, und zu jenen Schritten hinleiteten, welche Politik und Liebe zur freien Verfassung geboten. Wir dürfen nur an Johann Philipp von Schönborn, den großen

Mainzer Kurfürsten, erinnern. Er war die Seele des Sicherheitsbundes von 1658, dem auch Kölln, Trier, Münster und Basel schwuren. Eben so trat der weise Friedrich Karl von Erthal dem deutschen Fürstenbunde in unsern Tagen bei; vieler andern nicht zu gedenken. Wenn indessen Gefühle der Dankbarkeit schon besorglich waren; was müssen wir nicht von Banden der Freundschaft und Verwandtschaft fürchten, noch dazu, wo Anhänglichkeit an ein fremdes Vaterland so schnell nicht verwischt werden kann?

Es ist keine Beleidigung des Kaisers Napoleon, vorauszusetzen, er werde den Reichs-Erzkanzler zu allen seinen Absichten, die ihm gut, dem französischen Reiche nützlich scheinen, brauchen, durch ihn die übrigen Stände des Reichs, wo nicht alle, doch die meisten, nach seinen Zwecken leiten. Er gehört nicht uns, er gehört dem französischen Volke, für dessen Ehre und Wohlfahrt er väterlich zu sorgen geschworen hat. Es verdient Lob, ist rühmlich und recht, Versprechungen und beschworne Verheissungen zu erfüllen. Es ist keine Beleidigung zu glauben,

der Kardinal Fesch werde williger für französisches Interesse als für deutsches seyn. Die Liebe des ersten Vaterlandes hat zu starke Wurzeln, als daß sie durch Liebe des neugegebenen wenigstens so bald erstickt werden könne. Hierzu nur noch die Gefühle der Dankbarkeit, der Furcht, der Hoffnung, der Besorgnisse, die nur durch starke Stützen entfernt werden können. Aber für uns Deutsche, denen es schon hart schien, die von jeher widerstanden, vom Willen eingeborner Kaiser abzuhängen, für uns, die wir in frühern Zeiten Fremde riefen mit großen Gefahren zum Schutze unserer freien Verfassung, nicht zu unsern Oberhäuptern, noch weniger zu unsern Herrschern, für uns, seit wir unsere Geschichte kennen, zur Freiheit gewöhnt, für uns muß es unerträglich seyn, fremdes Joch zu tragen, in Fesseln zu leben, die, wenn auch in seidene Bänder verwandelt, doch Fesseln bleiben. Und dahin führet diese Wahl. Wir wollen sogar annehmen, daß der edle Gedanke, Schützer einer freien Verfassung zu seyn, die regen Begierden des Eroberers und Herrschers ersticken könne, — wer bürgt uns für die Zukunft?

Ferner, wir haben keine Hoffnung, von dem französi chen Vorstande befreit zu werden. Man weiß, welchen Einfluß die lebenden geistlichen Fürsten auf die Wahl ihrer Nachfolger hatten, so lange die Kapitel in ihrer Verfassung blieben. Sie hatten viele Präbenden zu vergeben; viele Pfründen, Einkünfte, Ehre zu ertheilen stand großen Theils bei ihnen. Die Partei kluger Regenten war stets in den Kapiteln die stärkste. Können wir hoffen, daß selbst bei erhaltener Wahlfreiheit des künftigen Kapitels dieses jemals von der Wahl eines französischen Prinzen abgehen werde; besonders, wenn der Kurstaat durch französische Hülfe an Macht und Mitteln, die Ergebenen zu belohnen, gewinnt?

Das ist die freie Verfassung, die uns bereitet wird! Und wie demüthigend für die deutsche Nation, daß unter unsern Prinzen und Fürsten keiner war, der an der Spitze der Geschäfte zu stehen verdiente, vermochte!

„Aber es gab kein anderes Mittel, die be„drohte Vernichtung des Kurstaats zu beseiti„gen, kein anders, demselben eine feste Dauer

„zu verschaffen, als das gewählte. Der mächtige Arm Napoleons wird den Kurstaat erhalten und jede Hand, die lüstern nach demselben ausgestreckt würde, zurückweisen." Der Verfasser gibt dieses willig zu. Die Politik Frankreichs erfordert vollkommen, dem Kur-Erzkanzler nicht nur seine Reichsgesetzmäßige Dotation zu erhalten; sondern demselben noch mehrere Stärke und so seiner Sprache mehr Ansehen und Kraft zu geben, um sie nicht immer durch französische Herrn, was lästig und vielleicht bedenklich wäre, oder durch Machtsprüche, die Gemeingeist erwecken könnten, unterstützen zu müssen.

Aber wem nützt diese Erhaltung, selbst die Vergrößerung? Nicht der Familie des Regenten. Ein deutscher geistlicher Fürst sollte keine Familie kennen, und überhaupt sind die Vortheile groß genug, die ein Bischof seinen Verwandten verschaffen kann. Nicht dem Reiche. Seine freie Verfassung wird nicht erhalten, sie wird mehr gefährdet, von fremdem Einflusse abhängig gemacht. Nicht seinen Unterthanen. Sie gehen ohne Kapitulation, gleich einer Festung

mit Sturm auf Diskretion an einen fremden Fürsten über, der ungebundene Hände hat, nach Willkühr zu handeln, und Unterstützung, den Handlungen Kraft zu geben. Das soll nicht so viel heissen, als ob der Kardinal willkührlich seine Unterthanen despotisiren werde. Man lobt ihn als einen Herrn von vortreflichen Eigenschaften, liberalen Gesinnungen und sanftem Charakter; man rühmt billig, daß er schon jetzt sich angelegen seyn lasse, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Deutschen kennen zu lernen. Aber schlimm ist es, bloß von der Güte des Herzens eines Regenten abzuhängen, noch schlimmer die Aussicht, stets willkührlichen Regenten unterworfen zu bleiben.

Bis jetzt mußten geistliche Regenten Kapitulationen beschwören, in denen freilich oft viel thunliches, nützliches und gesetzliches nicht beschworen wurde. Aber im Ganzen waren sie das Palladium der Freiheit der Bewohner geistlicher Staaten; im Ganzen fand der Unterdrückte Schutz gegen Willkühr bei den Kapiteln und öfters noch bei einzelnen patriotischen muthigen Domherrn. Diese Aussicht ist für ewige Tage

verloren, und die Furcht, französische Einrichtungen, die immer sehr gut seyn mögen, aber für Deutsche nicht passen, im Kurstaate eingeführt zu sehen, bemeistert sich aller Herzen.

Und selbst diese Erhaltung des Kurstaats, der so mancher patriotische Bürger die Vernichtung oder die Unterwerfung unter einen deutschen Fürsten willig vorgezogen hätte, selbst diese Erhaltung, wie fest ist sie gegründet? So lange das politische Interesse der französischen Kaiser fordert, das Reich nicht durch sich selbst, sondern durch einen französischen Erzkanzler zu leiten. Sobald die Regenten Frankreichs dieses Sprechers nicht mehr bedürfen, sondern, ohne Gefahr für Frankreich, Herrscher Deutschlands auch dem Namen nach werden wollen oder können, wird sie der Gedanke, einem Prinzen eine noch so fette Pfründe zu geben, nicht abhalten, diesem Kurstaate, so wie andern Fürstenthümern, eine veränderte Bestimmung zu geben, vielleicht ihn zur Aussteuer einer französischen Prinzessin, oder zur Stiftung für einen französischen Prinzen und seine Nachkommen, zu verwenden.

Aber in unsern Tagen, wo aller Gemeingeist erstickt, jeder Patriotismus, jede Anhänglichkeit an das Ganze verschwunden ist, wo jeder nur sich sieht, nur für sich zu sorgen scheint *); wer mag es da dem Reichs-Erzkanzler verdenken, daß auch er für augenblickliche Erhaltung und Vergrößerung des ihm anvertrauten Staates handelt? Daß viele, was nicht rühmlich, vergessen, Deutsche zu seyn, daß nicht wenige, was sie zu spät bereuen werden, sich der Präpotenz in die Arme werfen, ihr entgegen eilen, ihr die Mittel der Unterjochung erleichtern, sie zum Verderben gleichsam zwingen, ist wahr. Die Geschichte aller Zeiten, aller Völker, liefert der beklagens-

*) Nicht so vor 150 Jahren, wo die französischen Gesandten am 14. Jänner 1645 an Mazarin schrieben: les princes d'Allemagne sont beaucoup plus touchés, que les princes italiens de l'amour de leur patrie. Par une politique, *digne du Climat*, ils preferent la subsistance du Corps dont ils sont membres à l'avantage, que chacun d'eux pourroit ésperer de la division de l'Empire. Es scheinet fast, daß sich die Vaterlandsliebe nach der Lichtung der Wälder und dem wilder werdenden Klima richte.

würdigen Thatsachen viele. Die Päpste fanden unter uns und allenthalben Anhänger genug, die ihnen das Zertreten der Völker erleichterten. Die Nachwelt hat sie gerichtet. Auch Karl, die Ferdinande und Ludwige, hatten unter uns Freunde, die ihre Bewegungen, Deutschland zu unterjochen, erleichterten, ja selbst leiteten. Es ist unnütz, sie zu nennen. Aber wer hat es gelobt? Kurzsichtige Schmeichler, oder religiöse Eiferer. Wir wollen auf jene nicht hinweisen, die für Geld feil gewesen waren, das Laster zu heiligen. Die schrecklichsten Despoten, Verwüster der Welt, die Zuchtruthen der Nationen fanden unter ihren Zeitgenossen Lobredner. Aber die Nachkommen sind unpartheiischer. Sie richten diejenigen, welche die Wege zuerst bahnen, mit gleicher Gerechtigkeit, wie alle, welche sie betreten. Und haben wir nicht wirklich noch der Fürsten mehrere, welche Versprechungen, goldene Berge verschmähten, um frei zu bleiben? Wessen deutsches Herz erhebt sich nicht, wenn er den konstitutionellen Kurfürsten von Sachsen nennt? Können löbliche Beispiele nicht zur Nachfolge reizen? Müssen nur ruhmlose unsere Schritte leiten?

Dann scheint die Lage eines erblichen Fürsten doch sehr verschieden von jener eines geistlichen Regenten. Wenn ein junger unerfahrner Prinz von feilen oder Geschäftsunkundigen Ministern vom Pfade der Ehre abgeleitet wird: Zeitgenossen und Nachbarn beklagen ihn, trösten sich, daß der Fürst zur reifern Kenntniß gelange, die Fehler verbessern könne. Er kann selbst vom Bunde mit dem Feinde zurücktreten. Wenn ein jammerndes Weib mit ihren unmündigen Kindern den zärtlichen Gatten und Vater bittet, nicht das Ganze zu wagen, um alles zu erhalten, Theile zu opfern, um nicht dieses zu verlieren, lieber Etwas als Nichts zu seyn, wenn in solchen Augenblicken der Gatte und Vater vergißt der goldenen Worte Friedrichs: „Daß es, wenn es einmal seyn muß, besser „ist, mit Ehre umzukommen, als sich mit „Schande unterjochen zu lassen, wenn man „nicht mehr im Stande ist, sich zu vertheidi„gen *)," — wenn in solchen Fällen der Fürst mehr Mensch als Regent ist: dann ver-

*) Geschichte meiner Zeit, 2 Th. Leipziger Ausgabe in kl. 8. S. 67.

wissen Zeitgenossen und Nachwelt in ihm Stärke des Geistes. Sie beklagen ihn. Ihr Urtheil ist milder.

Aber ein geistlicher Fürst? — „Die emi„nente Würde des Erzcancellariats (deren Ur„sprung in die Zeiten der Losreissung des deut„schen Reichs vom fränkischen Staatskörper „hinaufsteigt, und welche bei Mainz geblieben, „beinahe seitdem eine Reichskanzlei möglich „geworden) ist nicht ein bloß mechanischer Vor„stand, welcher höchstens diplomatische Kennt„niß der Gesetze erforderte. Die obersten Canz„ler sind allenthalben angewiesen, die Stim„me der Gesetze und gegen willkührliche Ge„walt ihre Vertreter zu seyn. Daher kömmt „einem Erzkanzler nicht nur die Sammlung „und Verwahrung ihres Buchstabens zu; er „soll ihren Geist kennen, ihre Verhältnisse zum „Ganzen der Verfassung betrachten, ihre Män„gel, ihren Mißbrauch, und ihre Gefahren „beherzigen, auf die Verbesserung der ersten, „die Abstellung der andern, und auf die Befe„stigung ihres Ansehens antragen. Welch ein „Erzkanzler, der die Uebertretung der Funda„mental-Gesetze gleichgültig betrachtete, der sie

„an deutschen Erz- und Bischöfen verletzt sähe
„und schwiege, er selber ein Erzbischof?"

„Daß in allen gesetzlichen Versammlungen
„eines Reichs, dessen Revolutionen für Europa
„und für die Menschheit eine entscheidende
„Wichtigkeit haben, drei geistliche Fürsten die
„ersten Plätze behaupten, zeugt von dem rich-
„tigen Verstand unserer Väter. Sie wollten,
„daß die Anschläge der gewaltigen Herzoge
„durch die gemäßigt würden, welche alles, was
„sie sind, bloß durch die Gesetze sind, deren
„Ohr das Geräusch der Waffen gegen die Ein-
„gebung friedlicher vaterländischer Weisheit nicht
„betäubt habe; deren Auge nicht brauche auf
„Stammältern zu sehen; die im gedoppelten
„Interesse moralischer und politischer Verhält-
„nisse friedsamer Kirchen- und weltlicher Für-
„stenmacht, als Priester des Allerhöchsten, Hir-
„ten des Volks und Fürsten des Reichs mit
„vielfachem Nachdruck den freien
„Mund für Recht öffnen mögen *)."

*) Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig 1787.
S. 319. u. f. Und es ist zu bemerken, daß Jo-
hann von Müller dieß in der Residenz des

Zu verkennen ist es nicht, welchen großen Gefahren der Erzkanzler sich ausgesetzt haben würde, wenn er nach diesem Bilde der Würde seines Amtes sich bedient hätte, um den Gesetzen und der Verfassung Ehrfurcht zu verschaffen, um Eintracht und Muth unter die Stände zu bringen. Möglich, daß er, von egoistischen Zeitgenossen verkannt, im Sturme erlegen, daß seine Bemühungen vergeblich, er selbst ein Opfer für Freiheit geworden wäre. Aber patriotische Zeitgenossen würden den großen Mann bewundert, dankende Nachkommen in besseren Zeiten seine Bemühungen gesegnet und den letzten geistlichen Fürsten ihren Kindern und Enkeln zum Vorbilde aufgestellt haben; sein Name wäre das Losungswort für alle Freunde der Freiheit geworden; sein Name wäre geehrt, wie wir noch jetzt die Namen der Römer ehren, die muthvoll ihr Leben selbst dem Vaterlande opferten.

Erzkanzlers, unter seinen Augen, mit Wissen und Beifall des unvergeßlichen Kurfürsten sagte, der durch seinen Beitritt zum Fürstenbunde seine Vaterlandsliebe und seinen tiefen Blick auf das Wohl des Ganzen bewies.

Und ist nicht schon mehr als einmal unsere freie Verfassung vom Untergange durch geringe Macht gerettet worden *)? Wer beugte Karls V. stolzen Sinn? Wer legte den Grund zum glücklichen Widerstande gegen die Ferdinande? Wer hielt Ludwig XIV. mitten im Laufe nach Oberherrschaft auf? Die kraftvolle Sprache des Patrioten weckt politische Tugenden selbst in Zeiten, wo Verfeinerung und Luxus Kraft und Nerven erschlafft zu haben scheinen; im Munde des Edlen, der, mit eigener Gefahr, erwärmend zu seinen Zeitgenossen spricht, wirkt sie Wunder.

*) „Ein kleiner Fürst, ein Partikular, der nur eine „große Seele und großen Verstand besitzt, vermag der prädominirenden Macht Gränzen zu „setzen, er wisse nur fühlbar zu machen, das „Gleichgewicht seye in Gefahr, es erfordere Verbindung" sagt sehr treffend und wahr Joh. von Müller in der Darstellung des Fürstenbundes S. 74. Ueberhaupt verdient dieses Kapitel in der gegenwärtigen Lage mehr als einmal gelesen und von allen beherzigt zu werden, die an der Möglichkeit der Rettung der Republik verzweifeln.

Der Verfasser hat bis jetzt die Folgen der Koadjutorie für das Reich und den Kurstaat nur auf den Fall dargestellt, wenn Frankreichs Macht gegründet bleibt. Aber kann nicht ein Sir William Temple, ein Prinz von Oranien, den öffentlichen Angelegenheiten eine andere Wendung geben? Haben nicht schon mehrmals Talente und Assoziationen das Reich und Europa gerettet? Müssen wir sogar an der Möglichkeit der Rettung verzweifeln?

Welche Perspektive dann für den Kurstaat in diesem doch denkbaren und möglichen Falle? Welche Perspective für jenen oder jene, welche die Brücke bauten, damit sicherer, bequemer und rechtlicher zur Herrschaft gelangt werden könne? —

C. XIV. 6. C 20

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Ernennung des H. Cardinal Fesch zum Koadjutor ... des Kurfürsten Reichs-Erzkanzlers

Wien 1806

J.can.p. 336
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544935-8